BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang | Heft 20 | 10. Juli 1931

7 B | Selbstkostenrechnung, Organisation, Hauptbuchhaltung

Wie man die Hauptbuchhaltung zur Kontrolle der Betriebsbuchhaltung im Fabrikbetrieb mit Einzelfabrikation anlegt . . .

Im Fabrikbetrieb ist eine genaue Kostenerfassung bekanntlich eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben. Verhältnismäßig einfach läßt sich bei Massen- oder Serienfabrikation eine Lösung finden, denn dort sammeln sich alle Kosten auf einem einheitlichen Fabrikationskonto, und man ermittelt die Kosten pro Stück durch einfache Division der Gesamtkosten durch die Gesamtzahl der erzeugten Fabrikate. Bei Einzelfabrikation ist es wesentlich schwieriger, eine genaue Kalkulation durchzuführen. Wohl kann man die Kosten für direkte Löhne und verbrauchtes Material auch hier genau für jeden Einzelauftrag erfahren, aber die Gemeinkosten lassen sich nur durch einen Zuschlag berücksichtigen, der in der Regel auf die Löhne berechnet wird. Im Gegensatz zur Divisionskalkulation der Massen- und Serienfabrikation

sprechen wir bei der Einzelfabrikation von Zuschlagskalkulation.

Es ist vor allem Aufgabe der Betriebsbuchhaltung, eine genaue Kostenerfassung für jeden Einzelauftrag durchzuführen, während die Hauptbuchhaltung lediglich summarisch für alle Aufträge die verschiedenen Kosten erfaßt. Eine genaue Aufteilung der Kosten nach Kostenstellen kann ebenso wie die Aufteilung nach Aufträgen, den Kostenträgern, nur in der Betriebsbuchhaltung erfolgen, die ähnlich wie die Kontokorrentbuchhaltung eine Nebenbuchhaltung ist, für die

in der Hauptbuchhaltung ein Kontrollkonto

bestehen sollte. Eine Abstimmungsmöglichkeit zwischen Haupt- und Betriebsbuchhaltung ist ein wichtiges Erfordernis erfolgreicher Rechnungsführung im Fabrikbetrieb. Wie läßt sie sich nun am einfachsten erreichen?

Die Kosten, die jeder Einzelauftrag schluckt,

lassen sich in drei Hauptgruppen scheiden: Löhne, Rohstoffe und Gemeinkosten. Alle diese Kosten werden durch Lohnzettel und Lohnlisten und Materialanforderungscheine unter Berücksichtigung des Prozentsatzes für die Gemeinkosten laufend erfaßt, und zwar einmal in der Hauptbuchhaltung und ein zweites Mal in der Betriebsbuchhaltung.

Die Löhne z. B. werden in der Betriebsbuchhaltung auf Grund der Lohnzettel laufend jedem Auftrag belastet, in der Hauptbuchhaltung dann gleichfalls summarisch am Lohnabrechnungstag. Ebenso geht es mit den Materialverrechnungen. Für den Gemeinkostenzuschlag, der gleichfalls in der Betriebsbuchhaltung für jeden einzelnen Auftrag genau erfaßt wird, besteht in der Hauptbuchhaltung ein Gemeinkostenzuschlagskonto. In der Hauptbuchhaltung sind also Lohnkonto, Rohstoffkonto und Gemeinkostenzuschlagskonto als Grundlage für die Übertragung auf ein Halbfabrikatekonto gegeben, dessen Saldo summarisch für alle Aufträge die insgesamt aufgewendeten Beträge widerspiegelt. Dieser Saldo muß übereinstimmen mit der Summe der Kosten aller Einzelauftragskostenblätter, wie sie in der Betriebsbuchhaltung angelegt sind. Dort wird für jeden Auftrag in zahlenmäßiger Reihenfolge

ein besonderes Blatt zur Kostenermittelung

angelegt, das etwa folgendes Aussehen hat:

Produktionsauftrag Nr. 56

Begonnen am 15. Aug. 1930 Auftraggeber: .....

Beendet am .....

Art des Auftrags .....

Datum	Lohnkosten			Materialaufwand			Gemeinkosten-Zuschlag			Gesamtkosten	
	Stundenzahl	RM.	Pfg.	Art des Materials	RM.	Pfg.	Zuschlagsbasis	RM.	Pfg.	RM.	Pfg.
22. 8. 30	56 St.	68	70	3 bz 50 kg	36	—	10% a. Lohn	6	87	111	57
	usw.			usw.			usw.			usw.	

Wird ein Auftrag beendigt, so scheidet sein Kostenblatt selbstverständlich aus der laufenden Buchführung der Betriebsbuchhaltung aus. Der Gesamtkostenbetrag des Auftrags wird der Hauptbuchhaltung zur Übertragung vom Konto „Halbfabrikate" auf das Fertigfabrikatekonto aufgegeben. Das Konto „Halbfabrikate" bleibt so stets mit der Gesamtheit der Kostenblätter der noch in Arbeit befindlichen Aufträge abstimmbar.

In der Hauptbuchhaltung
haben wir demnach, schematisch dargestellt, folgende Buchungsstufen:

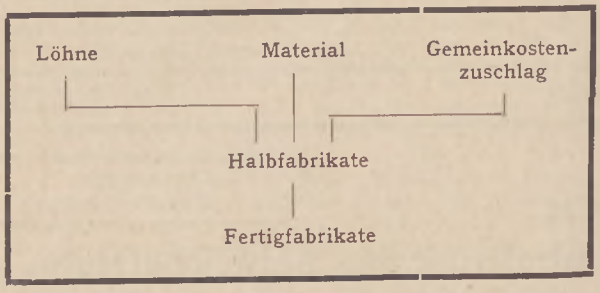

Die zugrunde liegenden Grundbucheintragungen lauten:

Per Löhne
An Kasse
An Sozialversicherung
An Finanzamt
Per Halbfabrikate
An Löhne
Per Halbfabrikate
An Material
Per Halbfabrikate
An Gemeinkostenzuschlag
.....
schließlich nach Auftragsbeendigung:
Per Fertigfabrikate
An Halbfabrikate

Durch laufende Kontrollabstimmungen zwischen dem Halbfabrikatekonto der Hauptbuchhaltung und den Produktionsbüchern der Betriebsbuchhaltung, die die Kostenblätter für sämtliche Einzelaufträge enthalten, ist eine stetige Nachprüfung möglich. Fehler sowohl der Haupt- als der Betriebsbuchhaltung lassen sich schnell finden.

In den Produktionsbüchern kann man die Kostenblätter auch so anlegen, daß man für Lohn, Material und Gemeinkosten jeweils für jeden Auftrag ein besonderes Blatt jeder Kostenart anlegt und dann diese Einzelkostenblätter wieder auf einem Meisterkostenblatt jedes Auftrags zusammenfaßt. Das wird dann nötig sein,

wenn die Eintragungen so umfangreich sind,

daß ein einziges Blatt für alle Kosten jedes Auftrags zu unhandlich groß würde, und man deshalb bei seiner Aufteilung besser fährt.

Für die Gemeinkosten, die sich für einen Auftrag im speziellen nicht erfassen lassen, sondern nur als Zuschlag berücksichtigt werden, wird gleichfalls ein Nebenbuch geführt.

Jede einzelne Gemeinkostenart

erhält darin ein besonderes Blatt. In der Hauptbuchhaltung wird das Gemeinkostenkonto als Sammelkonto geführt. Sein Saldo muß stets übereinstimmen mit der Summe sämtlicher Unterkonten im Gemeinkostenbuch. Solche Unterkonten können sein: Indirekte Löhne, Steuern, Versicherung, Heizung, Licht, Hilfsbetriebe usw. Am Ende einer Bilanzperiode wird das Gemeinkostenkonto in der Hauptbuchhaltung mit dem Gemeinkostenzuschlag erkannt. Der Saldo, der dann als Gewinn- oder Verlustdifferenz übrig bleibt, da die tatsächlichen Gemeinkosten natürlich durch den Zuschlag nicht auf den Punkt genau erfaßt werden können, wird als Kalkulationsdifferenz über Verlust- und Gewinnkonto ausgebucht.

Die Grundbucheintragungen für Gemeinkosten und Gemeinkostenzuschlag

sind demnach:

Per Gemeinkosten
An Kasse, Creditoren usw.
Per Halbfabrikate
An Gemeinkostenzuschlagskonto
Per Gemeinkostenzuschlagskonto
An Gemeinkosten
Per Verlust- und Gewinnkonto
bzw. Kalkulationsdifferenzkonto
An Gemeinkostenkonto
oder bei zu hohem Zuschlag
Per Gemeinkostenkonto
An Verlust- und Gewinnkonto
bzw. an Kalkulationsdifferenzkonto

Es ist hier buchtechnisch eine Meisterung der Aufgabe nur möglich, indem alle Einzelbuchungen in Nebenbücher aufgenommen werden, während die Hauptbücher nur die Sammelkonten enthalten. Die wichtigsten Sammelkonten beim Fabrikbetrieb mit Einzelfabrikation sind nach dieser Darstellung das Konto „Halbfabrikate" und dann „Gemeinkosten".

Sind mehrere Fabrikationsabteilungen (Kostenstellen) vorhanden,

so wird es gleichfalls nötig sein, ihre Ergebnisse durch eine genaue Aufteilung der Kosten in der Betriebsbuchhaltung getrennt zu erfahren. In der Hauptbuchhaltung bleibt auch hierfür das Sammelkonto „Gemeinkosten" und „Halbfabrikate" bestehen.

Ist die Verzweigung des Betriebes auf verschiedene Produkte nicht allzu groß, kann man auch in der Hauptbuchhaltung getrennte Halbfabrikatekonten einrichten, etwa „Halbfabrikate I", „Halbfabrikate II" usw. Geht sie jedoch über 4 bis 5 Produkte hinaus, so sollte die Aufgliederung der Betriebsbuchhaltung ganz überlassen bleiben. „Gemeinkosten" wird man immer nur

auf einem einheitlichen Sammelkonto der Hauptbuchhaltung zusammenfassen,

aber in der Betriebsbuchhaltung selbstverständlich auch nach Kostenstellen aufteilen. Die Hauptsache dabei ist immer wieder, daß eine Abstimmung zwischen Haupt- und Betriebsbuchhaltung immer möglich ist, so daß eine dauernde Kontrolle ausgeübt werden kann.

Werden die hier im Prinzip angezeigten Wege gegangen, so läßt sich dies selbst bei der verzweigtesten Betriebsbuchhaltung noch erreichen. Diese Methode der Rechnungsführung bei Fabrikbetrieben wird vor allem von amerikanischen Großbetrieben angewandt und hat sich dort sehr gut bewährt.

Die Fragen der betrieblichen Rechnungsführung und des Kalkulationswesens hat sich dort namentlich die im Oktober 1919 gegründete National Association of Cost Accountants zur besonderen Bearbeitung vorgenommen. Dieser Verband hat eine sehr gute Entwicklung genommen, ein Beweis dafür, wie groß das Interesse gerade an Kalkulationsfragen in der modernsten Wirtschaft der Welt, in U.S.A., ist. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir auch in Deutschland von ihrer stärkeren Berücksichtigung in der Literatur und in Fachkreisen der Praxis Fortschritte erwarten.

Diplom-Kaufmann Karl Berg.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

Eine Verkaufszentrale führt Buch

Hier folgt die Darstellung einer Buchführung für eine Kleider-Verkaufstelle; das Verfahren ist grundsätzlich auch für andere, heute wieder in den Vordergrund tretende Verkaufszentralen anwendbar.

Von mehreren Industriefirmen wurde eine Verkaufszentrale für Kleidung geplant, um den Arbeitern gute Kleidung zu billigen Preisen zu verschaffen. Infolge des Krieges und der nachfolgenden Inflation ist sie nicht zustande gekommen. Die Buchführung war bereits entworfen, und da sie sehr instruktiv ist (namentlich hinsichtlich des Lagerbuches mit Gewinnerrechnung), erscheint mir die Veröffentlichung des damaligen Entwurfes heute noch angebracht. Die in den Formularen angegebenen Zahlen sind, als organisatorisch belanglos, willkürlich angenommen.

Dargestellt wird

ein Betrieb, der den Arbeitern aus mehreren vereinigten Industriewerken billige Kleidung beschafft.

Der Arbeiter leistet beim Einkauf eines Kleidungstückes eine geringe Anzahlung, während ihm sein Arbeitgeber auf den Rest des Kaufgeldes einen Vorschuß zahlt, der nach und nach von seiner Löhnung in Abzug gebracht wird. Ein Geschäftsgewinn für die Verkaufszentrale ist nicht beabsichtigt, läßt sich aber infolge der verschiedenartigen Großeinkäufe und durch die verschiedenen Qualitäten nicht immer ganz vermeiden, zumal auch die Geschäftsunkosten durch einen geringen Aufschlag, meist infolge Klassierung der einzelnen Kleidungstücke, zu decken sind. Da für jede Kleidungsgattung ein — je nach Qualität — fester Preis angesetzt ist, kommt es vor, daß durch die Einkäufe in verschiedener Qualität die vorzunehmende Klassierung, über die ein besonderes Buch angelegt ist, Gewinn oder Verlust bringen kann.

Die Buchführung ist doppelten Systems in einfachster Art.

A. Die Verkehrskonten des Hauptbuchs bestehen aus:
1. Personen-Konto (Debitoren und Creditoren),
2. Kassen-Konto,
3. Waren-Konto,
4. Handlungsunkosten (diese Kosten werden noch besonders gegliedert),
5. Einrichtungs-Konto (Utensilien).

B. Die Bücheranlage besteht aus:
1. Verkaufskladde (Schema I),
2. Kassenbuch (Schema II),
3. Memorial (für Einkaufsrechnungen) (Schema III),
4. Hauptbuch (Schema V) und ferner aus den Hilfsbüchern:
   - 1 Reskontro für Personen (wie üblich),
   - 1 Reskontro als Lagerbuch und als Klassierungsbuch (Schema IV).

Die Führung dieser Hilfsbücher erfolgt zwangläufig aus Verkaufskladde, Kassenbuch und Memorial. Die Bücher sind sämtlich kleinen Umfanges, das Memorial dient am Monatschluß gleichzeitig als Sammelbuch für die Monatsummen des Hauptbuches.

Verbucht und belegt wird durch Bedarfschein

der betr. Firma, auf dem auch zweckmäßigerweise die Lagernummer, oder sonstige Bezeichnung des verkauften Stückes zu notieren ist (s. auch Lagerbuch).

Nach Tagesschluß wird die Spalte „Kassa" im Kassenbuch unter Waren-Konto vereinnahmt. Am Wochenschluß werden aus der Spalte „Verrechnung" durch eine Aufstellung bzw. quittierte Rechnung von den einzelnen Firmen ihre anteiligen Zuschüsse angefordert, die ja in einer Summe gleichfalls im Kassenbuch unter Waren-Konto vereinnahmt werden. Es ist dadurch eine Kontokorrent-Rechnungsführung mit den beteiligten Firmen vermieden.

Im Memorial kommen sämtliche Einkäufe an Hand der Einkaufsrechnungen zur Verbuchung, evtl. auch deren Zahlungsüberweisungen, sofern solche nicht bar aus der Kasse erfolgen. Unkostenrechnungen werden stets in der Kasse gebucht bzw. bezahlt unter Belastung des Unkosten-Kontos. Im Memorial kommen daher hauptsächlich zwei Konten bei den Verbuchungen in

1. Verkaufskladde (Schema I).

Datum		Gegenstand	Lager Nr.	Käufer Kontroll Nr.	Käufer Name	Kasse RM.	Verrechnung RM.	Bedarfs-schein	Firma	Bemerkungen
1931 Januar	2.	1 Jackett	245	3060	Müller	12.—	48.—	201	Meyer & Co.	
	4.	1 Hose	185	1764	Meyer	6.—	24.—	56	Müller & Co.	
	11.	1 Paar Strümpfe .	24	471	Schulz	2.—	4.—	16	Külken	
		usw.			usw.				usw.	
					Summe	568.—	2320.—			

2. Kassenbuch (Schema II, übliche Form).

SOLL Monat..... HABEN							
	EINNAHME	RM.	RM.		AUSGABE	RM.	RM.
1931 Jan. 1.	An Saldo...		120.—	1931 Jan. 2.	Per Waren-Konto		
„ 2.	An Waren-Konto				Barzahlung an Bartsch		1000.—
	bar lt. Verkaufskladde Fol.... usw.		568.—	„ 2.	Per Handlungs-Unkosten-Konto ...		
„ 31.	An Waren-Konto				Geschäftsmiete		150.—
	lt. Aufstellung				usw.		
	Meyer & Co.	1000.—		„ 31.	Per Handlungs-Unkosten-Konto ...		200.—
	Müller & Co.	1050.—		„ 31.	Per Meyer & Co., Hamburg		
	Külken	270.—			für Rechnung 1. 1. 14		1250.—
	usw.		2320.—		Saldo (Bestand)		408.—
			3008.—				3008.—

3. Memorial (Schema III).

Datum		Hilfsbuch Fol.	PERSONEN Soll RM.	PERSONEN Haben RM.	WAREN Soll RM.	WAREN Haben RM.	DIVERSE Soll RM.	DIVERSE Haben RM.	Bemerkungen
1931 Jan. 2.	Per Waren-Konto an folgende:								
	an Meyer & Co., Hamburg 100 Anzüge. lt. Rechg.			6000.—					
	an Müller & Hansen, Berlin 50 Hosen			1000.—					
	an Richard Weber 100 Hosen			2000.—	9000.—				
	Per Utensilien-Konto								
	an Külken & Co. div. Schränke			1200.—			1200.—		Utensilien

4. Lagerbuch (Schema IV).

ZUGANG			Anzug (Lager Nr. ....)			Verkaufspreis RM. 75.—		ABGANG					
Datum	Grundbuch Fol.	Lieferant	Anzahl	Gegenstand	Bezeichnung der Ware Nr.	Einkaufspreis RM.	Einkaufswert RM.	Datum	Verkaufsbuch Fol.	Anzahl	Einkaufswert RM.	Klassierung Gewinn RM.	Klassierung Verlust RM.
1931 Jan. 2.	Mem.	Meyer & Co., Hamburg	100	Anzüge		60.—	6000.—	1931 Jan. 4.	2	10	600.—	150.—	

Soll	Per Personen-Konto			
	Kassa Fol. 1 ..... RM.	1250.00		
	Memorial Fol. 2 ..... RM.	1000.00	2250.00	
	Per Waren-Konto			
	Kassa Fol. 1 ..... RM.	1000.00		
	Memorial Fol. 2 ..... RM.	800.00	1800.00	4050.00
Haben	An Personen-Konto			
	Kassa Fol. 1 ..... RM	1000.00		
	Memorial Fol. 2 ..... RM	800.00	1800.00	
	usw.			4050.00

Aus dem Memorial werden nur die Endsummen der Kontenspalten eingesetzt.

Die Spalte „Diverse" wird evtl. ausgezogen.

5. Hauptbuch (Schema V).

1. Soll — WAREN-KONTO — Haben 1.

1931	Mem.			1931	Mem.			
Jan. 31.	12	An Diverse ..... RM.	1800.—	Jan. 31.	12	Per Diverse ..... RM.	2100.—	
Febr. 28.	12	An Diverse ..... RM.		Febr. 28.	12	Per Diverse ..... RM.		
		usw.				usw.		

2. — PERSONEN-KONTO — 2.

Betracht: Personen- und Waren-Konto. Aus diesem Grunde ist ein dreispaltiges Memorial zu wählen.

Die sog. Klassierung bzw. ihr Resultat von den eingehenden Waren wird auf der Rückseite der Rechnung vermerkt. Nachdem die Rechnungen im Memorial verbucht sind, wird der betr. Zugang der Ware unter Angabe des Memorial-Folios in das folgende Lagerbuch eingesetzt und ebenso der Gewinn oder Verlust infolge der Klassierung, sowie außerdem der Verkaufspreis der betr. Stücke.

Die Führung des Lagerbuchs (Schema IV) ergibt sich zwangläufig aus der Verkaufskladde bzw. dem Kassenbuch und dem Memorial, evtl. unter Zuhilfenahme der Bedarfscheine, Originalrechnungen usw.

4. Lagerbuch (Schema IV).

Die einzelnen Stücke werden nach dem Lagerbuch ausgezeichnet. Der Verkaufspreis richtet sich also nach diesem Buche. Es empfiehlt sich, die Auszeichnung der Ware mittels Anhängsel vorzunehmen, das die Seite des Lagerbuches bzw. die Lagernummer trägt. Ferner ist beim Verkauf die Auszeichnung bzw. Lagernummer mit Bleistift auf dem Bedarfschein zu vermerken. Bei etwaigen Versehen (zu billiger Verkauf usw.) ist eine Prüfung und Nachforschung möglich; man kann evtl. von dem betr. Käufer nachfordern usw. Das Anhängsel selbst ist an jeder Ware zu belassen, zwecks Kontrolle bei etwaiger Rückgabe einer Ware.

Die Führung des Personen-Reskontros erfolgt in der üblichen Weise.

Die Journalisierung bzw. Sammelarbeit erfolgt im Memorialbeispiel der Sammlung der Kassen- und Memorialposten:

Nach Herstellung der Gleichung erfolgt die Übertragung in das Hauptbuch (Schema V).

Zwecks Feststellung des Gewinnes innerhalb und am Ende des Geschäftsjahres ist die Bestandsnachweisung erforderlich. Sie wird jederzeit aus dem Lagerbuch ermittelt, indem der Saldo aus der Wertspalte Eingang und der Wertspalte Ausgang jeder Warengattung zu ziehen ist. Der alsdann unter Berücksichtigung des Gesamt-Bestandswertes ermittelte Gesamtgewinn auf dem Waren-Konto muß sich mit den einzelnen Klassierungsergebnissen aus dem Lagerbuche decken.

In jedem Monat ist eine Rohbilanz zu ziehen und ferner ein Auszug aus dem Personen-Reskontro und ein Auszug aus dem Lager-Reskontro aufzustellen, deren Endsummen den Saldo des Personen-Kontos bzw. den Saldo des Waren-Kontos ergeben müssen. Der Saldoauszug aus dem Waren-Reskontro ist durch Stichproben mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand zu kontrollieren.

Prokurist Hermann Geffers (M.d.O.).

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

Ist Ihr Grundstück Betriebs- oder Privatvermögen?

Der Reichsfinanzhof hat schon wiederholt zu der Frage Stellung genommen, ob Gegenstände zum Geschäfts- oder Privatvermögen eines Kaufmanns gehören, und hierbei drei Möglichkeiten unterschieden. Es gibt Gegenstände,

1. die zum Betriebsvermögen gehören, auch wenn sie nicht durch die Betriebsbuchführung festgehalten werden,
2. die nur zum Privatvermögen gehören können, trotzdem sie in den Geschäftsbüchern festgehalten werden,
3. deren Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen im wesentlichen davon abhängt, ob sie der Kaufmann als solche behandeln will.

Welche bebauten

Grundstücke dem Betriebsvermögen eines Kaufmanns schlechthin zuzurechnen sind,

ergibt sich in der Regel aus ihrer objektiven Beziehung zum Betrieb. So muß die Zugehörigkeit zum Betrieb angenommen werden, wenn das bebaute Grundstück seiner ganzen Anlage nach, wie z. B. ein Fabrikgrundstück, nur Betriebszwecken dienen kann. Im übrigen hat RFH. bei Entscheidung der Frage, ob bebaute Grundstücke dem Betriebs- oder Privatvermögen zuzurechnen sind, dem Willen des Kaufmanns entscheidenden Einfluß eingeräumt, den Willen des Kaufmanns aber in den Fällen nicht für allein ausschlaggebend erklärt, wo es sich um Grundstücke handelte, die der

Befriedigung des privaten Wohnbedürfnisses des Kaufmanns

zu dienen bestimmt waren (Privatwohnhäuser). Die Kosten der Errichtung oder des Erwerbs eines solchen Wohnhauses sind Kosten der Lebenshaltung und gehören nicht zu den Werbungskosten (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG.), d. h. das Wohnhaus wird nicht zum Bestandteil des Betriebsvermögens (U. v. 7. 11. 1929 — VI A 355/29 —, und die dort angeführten Entscheidungen). Von diesem Grundsatz sind dann

Ausnahmen zugelassen,

wenn der Zweck, das persönliche Wohnbedürfnis zu befriedigen, gegenüber dem Zweck, dem Betriebe zu dienen, in den Hintergrund tritt, oder sich sonst der Erwerb oder die Errichtung des Wohnhauses als kaufmännische Betätigung auffassen läßt.

Zu der Frage, inwieweit das Grundstück eines buchführenden Kaufmanns, das

zum Teil eigengewerblich benutzt wird, zum Teil fremdgewerblichen und Wohnzwecken dient,

dem Betriebsvermögen mit der Maßgabe zuzurechnen ist, daß sich bei einer Veräußerung über bzw. unter dem Buchwert einkommensteuerrechtlich Betriebsgewinne oder Verluste ergeben, hatte RFH. noch nicht endgültig Stellung genommen. Er tut es aber jetzt in einer Entscheidung vom 14. April 1931 (VI A 2079/29), die in Zukunft grundsätzliche Richtlinie für die in der Überschrift gestellte Streitfrage sein wird. In der Entsch. vom 19. 2. 1930 — VI A 1604/29, ist diese Frage berührt worden und zum Ausdruck gekommen, daß auch in diesen Fällen über die Zugehörigkeit derartiger Grundstücke zum Betriebs- oder Privatvermögen in erster Linie der Wille des Kaufmanns zu entscheiden hat. Zweifelhaft erschien, ob

die Zurechnung eines den gewerblich benutzten Räumen entsprechenden ideellen Teiles des Grundstücks

zum Betriebsvermögen nach den gemäß § 13 EStG. maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung möglich ist. Da für die Entscheidung dieser Frage die kaufmännische Übung und im vorliegenden Falle auch die in Apothekerkreisen herrschende Auffassung Berücksichtigung zu finden hat, hat RFH. unter Darlegung der wesentlichsten Tatbestandsmerkmale den Deutschen Industrie- und Handelstag sowie den Preußischen Apothekerkammer-Ausschuß um gutachtliche Äußerung ersucht. Nachstehend werden nur die besonders treffenden Ausführungen des Apothekerkammer-Ausschusses wiedergegeben.

Der Preußische Apothekerkammer-Ausschuß sagt:

1. Eine feste, allgemein anerkannte Verkehrsanschauung darüber, ob und inwieweit ein Apothekengrundstück zum Betriebs- oder zum Privatvermögen des Apothekeninhabers zu rechnen ist, hat sich in den Kreisen der Apotheker unseres Erachtens noch nicht gebildet. Es ist zwar seit Jahrzehnten üblich, in den Apothekenkaufverträgen gesondert die Werte von Grundstück, Betriebsrecht, Inventar und Warenlager anzugeben. Ein klares Bild von der Verkehrsanschauung konnte diese Aufteilung, die im wesentlichen steuerlichen Rücksichten entsprang, nicht geben. In neuerer Zeit ist die bilanzmäßige Behandlung des Apothekengrundstücks und seine Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen ebenfalls stark beeinflußt durch die durch die Steuergesetzgebung geforderte Trennung von Betriebsvermögen, Grundvermögen und sonstigem Vermögen. Gerade durch die Steuergesetzgebung, insbesondere das Reichsbewertungsgesetz, hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr die Verkehrsanschauung herausgebildet, daß zum Betriebsvermögen in der Regel nur der dem Betriebe tatsächlich gewidmete Teil des Grundstücks gehört.

In der Regel pflegt der Apotheker zu trennen zwischen Geschäfts- und Privatvermögen, dagegen nicht zwischen Betriebs- und Wohngrundstück, und zwar aus Gründen der Einfachheit und weil die Verhältnisse meist einfach gelagert sind. Die nach dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebene und daher meist übliche Aufnahme des gesamten Geschäftsgrundstücks in die Geschäftsbilanz besagt daher noch nichts bezüglich der Frage, ob und inwieweit das Grundstück zum Betriebsvermögen gehört bzw. als Betriebsgrundstück angesehen wird. Andererseits sind auch Bilanzen von Apothekern anzutreffen, die eine Trennung zwischen Wohn- und Betriebsgrundstück vornehmen und die Schuldzinsen bzw. die Grundstückskosten entsprechend dem Mietwert der Räume verteilen.

Der Gedanke, daß das ganze Grundstück, in dem die Apotheke betrieben wird, unabhängig vom Willen des Eigentümers zum Geschäftsvermögen gehört, ist unseres Erachtens abzulehnen. Das trifft nicht nur zu auf die Fälle, wo die Apotheke in einem großen Zinshause einen verhältnismäßig geringen Teil einnimmt, sondern auch auf die Fälle, wo das Apothekengrundstück nur die

Apotheke und die Wohnung des Apothekenvorstandes beherbergt.

Darauf, daß das Apothekengrundstück etwa zusammen mit dem Privileg oder zu dem Zweck der Errichtung eines Apothekenbetriebes erworben worden ist, wird es nicht ankommen. Ebensowenig darauf, ob in dem Grundstück schon seit vielen Jahren eine Apotheke betrieben worden ist und sich dadurch der Wert des Grundstücks erhöht hat; hierdurch kann nur die Verteilung zwischen den Werten des Betriebs und des Wohnanteils geändert werden. Das gleiche gilt für den Fall, wo das Grundstück mit Rücksicht auf den Apothekenbetrieb in erheblichem Maße umgebaut worden ist.

2. Unabhängig vom Willen des Betriebsinhabers wird auf jeden Fall der eigengewerblich genutzte Teil des Grundstücks dem Betriebsvermögen zuzurechnen sein.

3. Entscheidend für die Behandlung des Grundstücks als Privat- oder Betriebsvermögen ist der Wille des Betriebsinhabers zwar nicht in dem Sinne, daß es in seinem Belieben steht, das Grundstück als Betriebs- oder Wohngrundstück zu behandeln, sondern mit Rücksicht auf die tatsächliche gewerbliche Widmung des Grundstücks bzw. des Grundstücksteils zu Betriebszwecken. Ein anderer Wille wird dann unerheblich sein, wenn den Wohnräumen nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zukommt (z. B. ein Büro in einer Villa); es erscheint uns indessen zum mindesten schon sehr zweifelhaft, ob ein Apothekengrundstück, das außer der Apotheke nur die Wohnräume des Apothekenvorstandes umfaßt, in jedem Falle ganz zum Betriebsvermögen zu rechnen ist; hier wird es vielmehr auf den Willen des Eigentümers ankommen, ob er die Wohnräume nicht aus dem Betriebsvermögen herausnehmen will.

Dazu sagt RFH. folgendes:

Die Ausführungen der Spitzenverbände, daß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung über die Zugehörigkeit eines nur teilweise eigengewerblich benutzten Grundstücks zum Betriebsvermögen der Wille des Kaufmanns ausschlaggebend ist, entsprechen den vom RFH. bisher vertretenen Grundsätzen. Im übrigen ist festzustellen, daß nach den Gutachten für die Behandlung derartiger Grundstücke eine einheitliche kaufmännische Übung nicht besteht, und daß sich auch darüber, ob und inwieweit ein Apothekengrundstück zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen des Apothekeninhabers zu rechnen ist, in den Kreisen der Apotheker eine feste, allgemein anerkannte Verkehrsanschauung noch nicht gebildet hat. Die Gutachten lassen aber erkennen, daß

die Anschauung der beteiligten Kreise

über die Behandlung dieser Grundstücke neuerdings mehr und mehr durch die steuerlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes beeinflußt wird. Die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes bzw. die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sehen grundsätzlich die Zurechnung des den eigengewerblich benutzten Räumen entsprechenden ideellen Grundstücksteils zum Betriebsvermögen vor und tragen hiermit dem Gedanken Rechnung, daß zum Betriebsvermögen alles gehört, was dem Betriebe gewidmet ist und im Eigentum des Betriebsinhabers steht.

Die Spitzenverbände halten die Vornahme der ideellen Teilung eines Grundstücks in Privat- und Betriebsvermögen auch als durchaus mit der kaufmännischen Übung für vereinbar. Ist es aber der Fall, dann ist im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen dem eigengewerblich benutzten Grundstücksteil und dem Gewerbebetrieb

eine teilweise Zuzählung des Grundstückwertes zum Betriebsvermögen

entsprechend der eigengewerblichen Benutzung auch dann erforderlich, wenn die Buchführung einen dahingehenden Willen des Kaufmanns nicht erkennen läßt. Insoweit kann für die Behandlung dieses Grundstücksteils der Wille des Kaufmanns allein nicht als ausschlaggebend anerkannt werden.

Der gewerblich benutzte Grundstücksteil

dient nur gewerblichen Zwecken; er ist deshalb nach der Rechtsprechung des RFH. dem Betriebsvermögen schlechthin zuzurechnen. Eine Ausnahme von dem Zwange zur Teilung ist nur zugelassen, wenn

der eigengewerblich benutzte Teil des Grundstücks nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Aber auch dann ist dem Kaufmann nicht verwehrt, eine teilweise Zurechnung des Grundstückswertes zum Betriebsvermögen vorzunehmen, so daß es in der Regel Sache seiner freien Entschließung bleibt, ob er den Wert des ganzen Grundstücks dem Betriebsvermögen zurechnen will. Die oben wiedergegebenen, aus der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 EStG. entwickelten Grundsätze finden aber auch hier Anwendung.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß der Kaufmann teilweise eigengewerblich benutzte Grundstücke seinem Betriebsvermögen in der Regel ganz zurechnen darf, daß er aber stets den der eigengewerblichen Benutzung entsprechenden ideellen Grundstücksteil als Betriebsvermögen behandeln muß, es sei denn, daß dieser Teil nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Bei der

Feststellung des Wertes des den eigengewerblich benutzten Räumen entsprechenden Teiles des Grundstücks

werden die aus den einzelnen Teilen erzielbaren Jahresrohmieten einen wichtigen Anhaltspunkt geben können (zu vgl. die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes bzw. der Durchführungsbestimmungen), nötigenfalls wird die Teilung auch nach dem räumlichen Umfang der einzelnen benutzten Teile vorgenommen werden können, wobei die verhältnismäßigen Baukosten und der anteilige Grund und Boden zu berücksichtigen wären.

Soll nach dem Willen des Kaufmanns

nicht nur der eigengewerblich benutzte Teil, sondern das ganze Grundstück zum Betriebsvermögen gehören, so muß dies in der Buchführung unzweideutig und unwiderruflich zum Ausdruck kommen. Die Aufnahme des Grundstücks in die Bilanz begründet für sich allein keine Vermutung dafür, daß nach dem Willen des Kaufmanns das Grundstück als Geschäftsvermögen angesehen werden soll. Dies hat RFH. schon wiederholt ausgesprochen. Die Aufnahme des Grundstücks in die Bilanz kann im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts erfolgt sein. Danach hat der Kaufmann auch sein Privatvermögen in der Bilanz auszuweisen. Die Gründe hiefür liegen auf dem Gebiete der Gläubigersicherung und können nicht ohne weiteres für die steuerliche Beurteilung übernommen werden. (U. des RFH. v. 11. 4. 1929 VI A 578/29, vom 7. 11. 1929 VI A 355/29.) Auch

die Belastung des Grundstücks zur Beschaffung von Krediten

für den Geschäftsbetrieb kann für sich allein das ganze Grundstück nicht zum Betriebsvermögen machen. Ob der Aufnahme des Grundstücks in die Bilanz zusammen mit der weiteren buchmäßigen Behandlung Gewicht beizulegen ist, wird davon abhängen, ob die buchmäßige Behandlung den Willen des Kaufmanns genügend klar hervortreten läßt.

Die Absicht, das ganze Grundstück als Betriebsvermögen zu behandeln,

muß durch die Buchführung besonders belegt schon zu einer Zeit in Erscheinung getreten sein, wo sich noch nicht übersehen läßt, ob die Behandlung des Grundstücks als Betriebsvermögen oder als Privatvermögen steuerlich günstiger ist; zu vgl. U. des RFH. vom 13. 11. 1930 VI A 844/30 und vom 15. 10. 1930 VI A 1053/30.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

11 A | Handelsrecht
Vergleichsordnung
Liquidationsvergleich

Erfahrungsaustausch der Praxis

Quote unter 30%!

Behandelt wird die Frage: Wie stellen sich die Gerichte zum Antrage des Liquidationsvergleiches, der bilanzmäßig keine Quote von 30% enthält? Die nachstehend angezogenen Fälle ergeben den Standpunkt, daß auch beim Liquidationsvergleich die Mindestquote von 30% erreicht werden müsse. Gleichwohl kommen stark abweichende Regelungen vor; so wurde der Schriftleitung kürzlich ein Fall berichtet, in dem sich die Handelskammer Stuttgart angesichts der schlechten Aussichten für den Vergleich für eine Quote von mindestens 10—12% bei einer Abwicklung in längstens 3/4 Jahren aussprach. Auf dieser Basis wurde der Liquidationsvergleich bestätigt.

Rechtlich ist der Vorzug aber fraglos dem nachstehend vertretenen Standpunkt zu geben.

Neben dem Erlaßvergleich sieht der Gesetzgeber auch einen Vergleich ohne ziffernmäßige Begrenzung des zu erlassenden Teiles vor, den sog. Liquidationsvergleich. Da viele Firmen in der heutigen Zeit keine Möglichkeit sehen, in ihrem Geschäftszweig später wieder eine Existenz zu finden, wählen sie sehr häufig den Liquidationsvergleich. Kann man nun mit der gerichtlichen Bestätigung rechnen, wenn in dem einzureichenden Status ziffernmäßig keine Quote von 30% liegt?

Der § 6 VO. lautet:

„Der Vergleich muß, wenn er auf einen ziffermäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderung lautet, den Gläubigern 30 vom Hundert ihrer Forderungen gewähren."

Es soll zuerst

die Stellungnahme einiger Kommentatoren

der VO. erörtert werden.

Kiesow, Kommentar zur VO.

„Die Mindestquote wird nur verlangt für den Vergleich, der auf einen ziffermäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderungen lautet. Das Minimum besteht also nicht für den Treuhand- oder Liquidationsvergleich. Es würde hier praktisch sehr schwer durchführbar sein, insbesondere kommen bei einem solchen Vergleich auch die Erwägungen, die zur Einführung der Mindestquote geführt haben, nicht in Betracht, da der Schuldner hier seine wirtschaftliche Existenz tatsächlich in dem gleichen Umfange vernichtet, wie es in dem Konkurs geschähe."

Samolewitz, VO. 2. Auflage § 6 Anmerkung 1 Seite 45.

„Ein Vergleich unter 30% ist schlechthin unzulässig. Das gilt nicht für Liquidations- und Sanierungsvergleiche. Bei diesen ist es unerheblich, wieviel die Gläubiger im Ergebnis erhalten."

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

10 B | Vermögensteuer
Neufeststellung

Vermögenschwund!

Wie stehts um die „Neufeststellung"?

Die Neufeststellung findet auf Grund des § 24 des Reichsbewertungsgesetzes

nicht mehr auf Antrag, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen

von Amts wegen statt. Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Wertveränderung des Einheitswertes infolge besonderer Umstände eingetreten ist. Nach der Ansicht des Reichsfinanzhofes fallen unter den Begriff „besondere Umstände" auch solche, die beim einzelnen Steuerpflichtigen im Gegensatz zu Veränderungen, die die Gesamtheit Pflichtiger treffen, eintreten.

Wenn z. B. ein Kaufmann aus dem Betriebsvermögen Beträge für Privatzwecke entnimmt, so kann nach dem Urteil des RFH. vom 12. 12. 1929 jetzt eine Neufeststellung stattfinden, desgleichen bei einer Wertminderung, die darauf beruht, daß das Schachtelprivileg für die Muttergesellschaft praktisch wird.

Wenn hingegen die Wertveränderung auf die allgemeine Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen ist, so z. B. das Fallen der Wertpapiere auf Grund politischer Vorgänge oder ähnlicher Ereignisse, kann die Neufeststellung nach § 24 RBewG., Abs. 1, Satz 2, nicht begehrt werden.

Auch dann ist die Voraussetzung für die Neufeststellung erfüllt, wenn sich der maßgebende Einheitswert jetzt nur um den zwanzigsten Teil — bislang fünften Teil — oder um mehr als RM. 25 000.— verändert hat. Falls durch Erwerb von Grundstücken gegenüber dem maßgebenden Einheitswert eine Werterhöhung stattgefunden hat, ist die Lage für den Steuerpflichtigen ungünstiger als bisher.

Nach § 75 RBewG. alter Fassung konnte Neufeststellung des Gesamtvermögens erfolgen, der aber gestrichen worden ist, da

ein besonderer Einheitswert für Gesamtvermögen nicht mehr festgestellt

wird. Es werden vielmehr die Werte der einzelnen Vermögensbestandteile, die zu dem Gesamtvermögen gehören und für die Einheitswerte gesondert festzustellen sind, mit diesen Werten im Sinne des § 65 RBewG., Abs. 2,

Weinberg-Manasse, VO. 3. Auflage § 6 Anmerkung Seite 58.

„Erstrebt der Vergleich keinen Erlaß, sondern die Liquidation, so ist die Eröffnung des Vergleichsverfahrens nicht deshalb unzulässig, weil bei dieser Liquidation mit einer Quote von 30% auf die vom Verfahren nicht betroffenen Forderungen nicht zu rechnen ist."

Man sieht also, daß nach Ansicht der Kommentatoren für einen Liquidationsvergleich eine bestimmte Mindestquote nicht verlangt werden kann.

Im Gegensatz zu den Kommentatoren halten viele Gerichte derartige Vergleiche für unzulässig,

da sie mit der gesetzgeberischen Absicht des § 6 VO. unvereinbar seien.

Das Landgericht Wuppertal 6 T 569/31, geht davon aus, daß gemäß § 22 Ziffer 1 VO. eine Ablehnung zu erfolgen hat, wenn den Erfordernissen des § 15 VO. nicht genügt ist. Diese Vorschrift bestimmt, daß der Vergleichsvorschlag dem vorher zitierten § 6 der VO. genügen muß. Diese Bestimmung ist auch auf den Liquidationsvergleich anwendbar. Die eingereichten Bilanzunterlagen müssen ergeben, daß im Falle einer Liquidierung die Ausschüttung einer Quote von 30% an die Gläubiger möglich ist. Es ist zwar richtig, daß nach dem Wortlaut des § 6 VO., der von einem ziffermäßig bestimmten teilweisen Forderungserlaß spricht, auf die Zulässigkeit eines Liquidationsvergleichs, der nicht einen ziffermäßig bestimmten Forderungserlaß vorsieht, auch unter 30% beschlossen werden kann. Die Rechtsprechung ist jedoch dieser Auffassung nicht gefolgt. Gerade in neuerer Zeit ist die Frage Gegenstand eingehender Erörterungen in führenden Juristen- und Wirtschaftskreisen gewesen, mit dem Ergebnis, daß die dringende Forderung gestellt und auch begründet wurde, die Mindestquote von 30% auch auf Liquidationsvergleiche auszudehnen.

Bei dieser Auslegung des § 6 ist davon auszugehen, daß die Bestimmung einer Mindestquote eine der Hauptgrundlagen der VO. darstellt, mit dem ausgesprochenen Zweck eines Erziehungsmittels für in Vermögensverfall geratene Schuldner. Dieser Zweck würde aber durch die Zulassung von Liquidationsvergleichen unter 30% vereitelt. Denn jeder Schuldner, der die Mindestquote von 30% nicht bieten kann oder will, würde auf dem Umwege des Liquidationsvergleiches doch noch sein Ziel erreichen können. Es würde eine Inkonsequenz des Gesetzes sein, auf der einen Seite eine Mindestquote ausdrücklich festzusetzen, auf der anderen Seite jedoch einen Umweg gesetzlich zu sanktionieren. Es kann daher nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber einen Liquidationsvergleich, der übrigens im Gesetz an keiner Stelle erwähnt ist, auch dann zulassen wollte, wenn den Gläubigern nicht mindestens 30% ihrer Forderungen gesichert sein sollten.

Das Landgericht Essen T 649/29

hat im gleichen Sinne entschieden, es betont, daß bei anderer Auffassung ein Schuldner, selbst wenn er den Beginn des wirtschaftlichen Niederganges klar erkannt hätte, ruhig weiter wirtschaften könnte, ohne befürchten zu müssen, daß er mit seinem Vergleichsvorschlag zu spät kommt.

Die Industrie- und Handelskammern fordern in der Mehrzahl die Mindestquote von 30%.

Die Kölner Industrie- und Handelskammer

hat in einer Besprechung vom 17. 12. 30 gegenüber den Berufsvertretungen der OG.-Bezirke Köln, Düsseldorf und Frankfurt die gleiche Meinung geäußert.

Demnach müssen auch bei der Einreichung eines Liquidationsvergleiches unbedingt 30% in der Masse liegen, wenn man nicht die Gefahr einer Ablehnung des Antrages laufen will.

Dipl.-Kaufmann Walter Reuter.

---

angesetzt. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Wertveränderungen durch die Neuermittlung dieses Vermögens berücksichtigt werden.

Zu beachten ist es, daß die Neufeststellung mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Wertveränderungsgrenze

stets nur auf den 1. Januar

festgesetzt werden kann. Es sind der Neufeststellung die Verhältnisse bei Beginn des auf die Wertveränderung folgenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, und es wird eine Neufeststellung nur dann durchgeführt, wenn sich die Wertveränderung nach dem Saldo des Standes bei Beginn eines Kalenderjahres ergibt. Findet für die Bewertung grundsätzlich nicht der Stand am Hauptfeststellungszeitpunkt — d. i. der 1. Januar — statt, sondern an einem hiervon abweichenden Zeitpunkt, wie z. B. bei einem gewerblichen Betrieb an einem abweichenden Bilanzabschlußzeitpunkt, so ist für Neufeststellungen die Frage entscheidend, ob die Voraussetzungen vorliegen und Neufeststellung vorzunehmen ist. Nehmen wir z. B. an, daß ein Gewerbebetrieb per 30. Sept. 1930 einen Einheitswert von RM. 300 000.— ausweist, und am 15. Mai 1931 werden nichtversicherte Fabrikate von RM. 40 000.— vernichtet; alsdann ist die Neufeststellung per 30. 9. 31 unter Zugrundelegung der Verhältnisse an diesem Zeitpunkt gegeben.

Als Erläuterung für die Neuermittlung des Gesamtvermögens und Neuveranlagung der Vermögensteuer dienen

folgende Beispiele:

a) Bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung am 1. April 1932 wird der Wert des Gesamtvermögens mit der Ermittlung vom 1. Januar 1931 zugrunde gelegt. Wenn sich dieser am 1. Januar 1932 ermittelte Wert innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes des vorangegangenen Kalenderjahres, also vom 1. Januar 1931 bis zum 31. Dezember 1931, z. B. am 1. Oktober 1931, um mehr als RM. 50 000.— verändert hat, so ist der Wert des Gesamtvermögens auf den 1. Januar 1932 neu zu ermitteln, und der Hauptveranlagung zugrunde zu legen.

b) Was die Neuveranlagung der Vermögensteuer betrifft, so kommt diese dann in Frage, wenn sich bei Beginn eines Kalenderjahres ergibt, daß sich der Wert des Gesamtvermögens, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde, um die entsprechenden Werte, d. h. um mehr als den zehnten Teil oder mehr als RM. 50 000.—, verändert hat. Nehmen wir z. B. an, daß das Gesamtvermögen am 1. Januar 1934 RM. 50 000.— beträgt, dessen Wert sich in der Zeitspanne vom 1. Januar bis 1. Mai 1934, dem Beginn des Hauptveranlagungszeitraumes, z. B. am 1. März 1934, durch einen nicht versicherten Schaden um RM. 20 000.— vermindert hat. Es wird dann dieser Wert vom Veranlagungszeitraum ab der Vermögensteuer zugrunde gelegt. Nur dann findet noch § 12 des Vermögensteuergesetzes Absatz 1, Satz 1, keine Anwendung, wenn die Veränderung des Gesamtvermögens in dem dem Hauptveranlagungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr, d. i. also vom 1. Jan. 1933 bis zum 1. Januar 1934, eingetreten ist.

Wenn das Finanzamt die Neufeststellung ablehnt,

so ist das ordentliche Rechtsmittel gemäß § 235 RAO. gegeben. Gegen den Neufeststellungsbescheid hat der Pflichtige das ordentliche Rechtsmittel nach § 228 RAO. mit den sich aus § 231 RAO. ergebenden Einschränkungen.

Dr. Ulrich Witt.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

10 B | Notverordnung (3)
Krisensteuer
Krisenlohnsteuer

Bei der Krisenlohnsteuer beachten!

Mit dem 17. Juni 1931 ist eine Durchführungsverordnung zur Krisenlohnsteuer (KrL.DB.) verkündet worden und in Kraft getreten, die eine Reihe von Bestimmungen enthält, die für die Berechnung und Abführung der Steuer wesentlich sind. An dem grundlegenden Überblick, der in Heft 18 Seite 283 gegeben worden ist, ändert sich durch die Durchführungsbestimmungen nichts. Die dort behandelten Vorschriften werden nachstehend nicht wiederholt, sondern teilweise ergänzt.

1. Wer ist von der Krisenlohnsteuer befreit?

a) Die grundsätzlichen Befreiungen

vgl. Heft 18 Seite 283 AI Ziff. 4.

Der Krisenlohnsteuer unterliegen weiter nicht

b) die Aufwandsentschädigungen,

die nach § 36 Abs. 2 EStG. nicht zum Arbeitslohn gehören. Das sind einmal die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen und dann die den im Privatdienst angestellten Personen gewährten Dienstaufwandsentschädigungen.

Die Aufwandsentschädigungen (Abs. 1 Nr. 1) gehören nur dann nicht zum Arbeitslohn, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen und wenn das Finanzamt die Dienstaufwandsentschädigungen als solche in voller Höhe anerkannt hat und deshalb ein Steuerabzug vom Arbeitslohn von ihnen nicht vorzunehmen ist.

Andernfalls gehören die als Dienstaufwandsentschädigungen gezahlten Beträge in voller Höhe zum Bruttoarbeitslohn; dies gilt auch dann, wenn ein Teil dieser Beträge als Werbungskosten anerkannt und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 75 Nr. 2 EStG. berücksichtigt worden ist.

c) Bare Auslagen,

die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gesondert ersetzt werden, z. B. Reisekosten, Tagegelder und Auslösungen in angemessenem Umfange, bleiben für die Berechnung der Krisenlohnsteuer außer Betracht.

2. Von welchem Arbeitslohn Krisenlohnsteuer?

a) Hinsichtlich der grundsätzlichen Heranziehung des Bruttoarbeitslohnes und des Wegfalls von Abzügen vgl. Heft 18 Seite 283 A I Ziff. 2 und 3.

b) Arbeitslohn nach dem 30. 6. 1931 und vor dem 1. 1. 1933.

Die Krisenlohnsteuer wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährt wird.

Ein Beispiel: Bei einem Krisenlohnsteuerpflichtigen, der seine Bezüge monatlich im voraus erhält, unterliegen die Bezüge, die Ende Juni 1931 für den Monat Juli 1931 ausgezahlt werden, bereits der Krisenlohnsteuer. Bei einem Krisenlohnsteuerpflichtigen, der seine Bezüge monatlich nachträglich erhält, unterliegen die Ende Juni oder Anfang Juli 1931 für den Monat Juni 1931 gezahlten Bezüge noch nicht der Krisenlohnsteuer.

c) Arbeitslohnzahlung für mehr als eine volle Woche teils vor dem 1. 7. 1931, teils nach dem 30. 6. 1931.

Fällt bei Zahlung des Arbeitslohns für mehr als eine volle Woche ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juli 1931, zum Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1931, so unterliegen von dem Arbeitslohn für diesen Lohnzahlungszeitraum nur die auf die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum Ende des Lohnzahlungszeitraums zu rechnenden Teilbeträge des Arbeitslohns der Krisenlohnsteuer. Fällt bei Zahlung des Arbeitslohns für nicht mehr als eine volle Woche ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juli 1931, zum Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1931, so wird von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum gezahlten Arbeitslohn die Krisenlohnsteuer nicht erhoben.

Zwei Beispiele:

1. Ein Monatslohnempfänger wird für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 1931 entlohnt. Der Krisenlohnsteuer unterliegt der auf die Zeit vom 1. bis 14. Juli entfallende Teilbetrag des Arbeitslohns.

2. Bei einem Wochenlohnempfänger läuft die Lohnwoche vom 26. Juni bis 2. Juli 1931. Eine Krisenlohnsteuer kommt für diese Lohnwoche noch nicht in Frage.

3. Einmalige Einnahmen.

a) Berechnung nach den nach dem 30. 6. 1931 tatsächlich ausgezahlten Beträgen.

Die Krisenlohnsteuer wird berechnet von den in der Zeit nach dem 30. Juni tatsächlich ausgezahlten Beträgen ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

b) Steuersatz vgl. Heft 18 Seite 283 A I Ziff. 5b.

Ist die Krisenlohnsteuer bei Gewährung einer einmaligen Einnahme zunächst mit einem niedrigeren als dem Satze berechnet, der sich nach dem Gesamtbetrag der einmaligen Einnahmen ergibt, so ist der Unterschied zwischen der zunächst einbehaltenen und der nach dem Gesamtbetrag der einmaligen Einnahmen sich ergebenden Krisenlohnsteuer nachzuerheben.

Ein Beispiel:

Ein Lohn- und Gehaltsempfänger bezieht in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1931 folgende einmalige Einnahmen:

am 1. Oktober 1931 Tantieme.....	RM.	1000.—
am 23. Dezember 1931 Gratifikation	,,	500.—
Von dem Gesamtbetrag von	RM.	1500.—
beträgt die Krisenlohnsteuer 3,5% =	,,	52.50
Bei der Zahlung der Tantieme von RM. 1000.— am 1. Oktober 1931 sind nur 1,5% = ...	,,	15.—
an Krisenlohnsteuer einbehalten worden.		
Der Unterschied von	RM.	37.50

ist bei Zahlung der Gratifikation von RM. 500.— am 23. Dezember 1931 einzubehalten.

c) Wenn mehrfach einmalige Einnahmen gewährt werden.

Werden einem Lohn- und Gehaltsempfänger von dem gleichen Arbeitgeber mehrfach einmalige Einnahmen gewährt, so wird die Krisenlohnsteuer mit dem Satz berechnet, der sich für den Gesamtbetrag der einmaligen Einnahmen in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1931 und im Kalenderjahr 1932 jeweils ergibt.

4. Nicht für einen bestimmten Zeitraum empfangene Einnahmen.

a) Steuersatz vgl. Heft 18 Seite 283 A I Ziff. 5c.

b) Auch hier wird die Krisenlohnsteuer von den in der Zeit nach dem 30. Juni 1931 tatsächlich ausgezahlten Beträgen berechnet ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

Betont sei ausdrücklich, daß der Steuersatz von 1,5% einheitlich gilt ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns.

5. Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen.

Bezieht eine krisenlohnsteuerpflichtige Person gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen Arbeitslohn, so ist für die Berechnung der Krisenlohnsteuer jedes Dienstverhältnis für sich zu betrachten. Wird dagegen der Arbeitslohn aus den mehreren Dienstverhältnissen von dem gleichen Arbeitgeber oder der gleichen Kasse ausgezahlt, so wird er für die Berechnung der Krisenlohnsteuer zusammengerechnet.

6. Wie wird der Arbeitslohn abgerundet?

Für die Berechnung der Krisenlohnsteuer wird der Arbeitslohn

a) bei Zahlung für vier volle Wochen oder einen längeren Zeitraum auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichsmarkbetrag,

b) bei Zahlung für mindestens zwei volle Wochen, aber weniger als vier volle Wochen auf den nächsten durch 2 teilbaren Reichsmarkbetrag,

c) bei Zahlung für mindestens eine volle Woche, aber weniger als zwei volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,

d) bei Zahlung für volle Arbeitstage, aber weniger als eine volle Woche auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag,

e) bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag, nach unten abgerundet.

7. Wie wird die Krisenlohnsteuer abgerundet?

Die von dem nach Ziff. 6 abgerundeten Arbeitslohn zu berechnende Krisenlohnsteuer wird auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag (!) nach unten abgerundet.

Eine Ausnahme gilt für den Fall der Abführung der Lohnsteuer im Markenverfahren. Hier wird die Krisenlohnsteuer auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

8. Wie hoch ist die Krisenlohnsteuer bei Entlohnung nach Lohnzahlungszeiträumen?

Der Tarif für die Krisenlohnsteuer vom laufenden Bruttoarbeitslohn für volle Monate, für einmalige Einnahmen und für Arbeitslohn bei unbestimmten Zeiträumen ist in Heft 18 Seite 283 unter A I Ziff. 5 bereits mitgeteilt. Nachstehend wird eine Tabelle nach § 8 der Durchführungsbestimmungen veröffentlicht, die neben dem Tarif bei Bruttoarbeitslohn für volle Monate auch die Lohnzahlungszeiträume von 14 Tagen, 1 Woche, 1 Arbeitstage und je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden enthält.

Die Krisenlohnsteuer beträgt, wenn der nach Ziffer 6 abgerundete Arbeitslohn bei Zahlung für

	volle Monate RM.	volle 14 Tage RM.	volle Wochen RM.	volle Arbeitstage RM.	je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden RM.
1.	300.—	140.—	70.—	11.60	2.90
	nicht übersteigt 1%,				
2.	300.— aber nicht 400.—	140.— aber nicht 186.—	70.— aber nicht 93.—	11.60 aber nicht 15.40	2.90 aber nicht 3.85
	übersteigt 1,5%				
3.	400.— aber nicht 500.—	186.— aber nicht 232.—	93.— aber nicht 116.—	15.40 aber nicht 19.40	3.85 aber nicht 4.85
	übersteigt 2%,				
4.	500.— aber nicht 600.—	232.— aber nicht 278.—	116.— aber nicht 139.—	19.40 aber nicht 23.20	4.85 aber nicht 5.80
	übersteigt 2,5%				
5.	600.— aber nicht 700.—	278.— aber nicht 324.—	139.— aber nicht 162.—	23.20 aber nicht 27.—	5.80 aber nicht 6.75
	übersteigt 3%,				
6.	700.— aber nicht 1000.—	324.— aber nicht 462.—	162.— aber nicht 231.—	27.— aber nicht 38.60	6.75 aber nicht 9.65
	übersteigt 3,5%,				
7.	1000.— aber nicht 1500.—	462.— aber nicht 694.—	231.— aber nicht 347.—	38.60 aber nicht 57.80	9.65 aber nicht 14.45
	übersteigt 4%,				
8.	1500.— aber nicht 3000.—	694.— aber nicht 1386.—	347.— aber nicht 693.—	57.80 aber nicht 115.40	14.45 aber nicht 28.85
	übersteigt 4,5%,				
9.	3000.—	1386.—	693.—	115.40	28.85
	übersteigt ..... 5%.				

9. Wann ist die Krisenlohnsteuer fällig?

Die Krisenlohnsteuer ist für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats am 20. dieses Kalendermonats, für Lohn- und Gehaltszahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats am 5. des folgenden Kalendermonats fällig.

10. Wie wird die Krisenlohnsteuer abgeführt?

(vgl. Heft 18 Seite 283 A I Ziff. 6).

a) Im Ueberweisungsverfahren.

Zur Abführung der Lohnsteuer im Überweisungsverfahren verpflichtete Arbeitgeber müssen die Krisenlohnsteuer am Fälligkeitstage (siehe Ziffer 9) in bar oder durch Überweisung an die für die Abführung der Lohnsteuerbeträge zuständige Finanzkasse abführen. Gesonderte Angabe der Beträge der Lohnsteuer und der Krisenlohnsteuer.

b) Im Markenverfahren.

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer durch Verwendung von Steuermarken entrichten, müssen am Fälligkeitstage (siehe Ziff. 9) in derselben Weise Steuermarken verwenden in Höhe der sich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt ergebenden Lohnsteuer und Krisenlohnsteuer (Abrundung siehe Ziffer 7 Abs. 2), keine besonderen Steuermarken für Krisenlohnsteuer.

Nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats müssen die vorstehend bezeichneten Arbeitgeber der dort genannten Kasse eine im voraus beim Finanzamt kostenlos erhältliche Anmeldung übersenden, in der die Höhe der im abgelaufenen Kalendermonat einbehaltenen Lohnsteuer und Krisenlohnsteuer je gesondert bescheinigt werden.

Die Anmeldung muß der Arbeitgeber oder eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, unterschreiben. Die Anmeldung kann auf den Postabschnitt gesetzt werden.

11. Die Krisenlohnsteuer kann auch veranlagt werden,

nämlich dann, wenn sie nicht auf vorstehende Art und Weise getilgt wird. Veranlagt wird dann der Arbeitnehmer.

12. Für Ihre Buchführung.

Bekanntlich ist für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein besonderes Lohnsteuerbuch bzw. Lohnsteuer-Konto zu führen. In diesem Lohn-Konto muß die einbehaltene Krisenlohnsteuer fortlaufend und gesondert aufgezeichnet werden.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

11 C | Steuerstreitfälle: Rundschau (14) EStG., KStG.

Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (14)

I. Streit aus Notverordnungen.

1. Die eidesstattliche Versicherung.

a) Das Finanzamt kann verlangen, daß der Pflichtige sich bestimmt erklärt, ob er die eidesstattliche Versicherung abgeben oder verweigern will, und kann diese Erklärungen nötigenfalls durch Geldstrafen erzwingen.

b) Das Verlangen des Finanzamts nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung fällt in die Grenzen der Nr. 2 unter § 202 Abs. 1 und § 283 Abs. 1 AO. Gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts ist die Rechtsbeschwerde zulässig. (U. v. 18. 3. 1931 VI A 326/31 § 201a AO., in der Fassung der NotVO. v. 1. 12. 1930, §§ 176, 202 und 283 AO.)

2. Die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes.

Der VI. Senat bleibt bei seiner in dem Bescheid vom 15. Januar 1931 (RFH. Bd. 27 S. 321 — RStBl. 1931, S. 137) vertretenen Auffassung, daß die Erhebung der Reichshilfe der Beamten nicht gegen die Reichsverfassung verstößt. (U. v. 25. 3. 1931 — VI A 2253/30 § 2 Nr. 1 VO. des Reichspräs. vom 26. Juli 1930 (RStBl. I S. 311).

3. Wer tot ist, muß auch 5% Zuschlag zahlen.

Ein Steuerpflichtiger, der für einen im Kalenderjahr 1929 endenden Steuerabschnitt zur Einkommensteuer veranlagt wurde, unterliegt auch dann dem 5%igen Zuschlag, wenn er bereits im Kalenderjahr 1929 verstorben ist. (U. v. 18. 2. 1931 — VI A 2290/30 §§ 10, 11 VO. des Reichspräs. vom 26. Juli 1930, RGBl. I S. 311, 1. Abschnitt, 4. Titel.)

4. Der „Verzogene".

Der Einkommensteuerzuschlag 1930 ist auch dann zu erheben, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht vor Inkrafttreten der NotVO. vom 26. Juli 1930 durch Verzug des Steuerpflichtigen in das Ausland weggefallen ist. (U. v. 11. 3. 1931 — VI A 497/31 § 10 des 3. Titels des 1. Abschnitts der NotVO. v. 26. Juli 1930; §§ 1, 10 EZ. DB.)

5. Verbrauchbesteuerung und Zuschlag.

Der Zuschlag nach § 10 des 1. Abschn. des 3. Titels der NotVO. v. 26. Juli 1930 zu der für 1929 veranlagten Einkommensteuer ist auch dann zu entrichten, wenn die Einkommensteuer für 1929 nach dem Verbrauch festgesetzt worden ist. (U. v. 25. 2. 1931 — VI A 380/31 § 10 des 1. Abschn. des 3. Titels der NotVO. v. 26. Juli 1930 §§ 1, 10 EZ. DB.)

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

10 D | Steueraufgabe: Lösung zu Nr. 5 OH. Ausscheiden

Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 5 (Steuerbilanzkursus).

6 richtige oder bis auf kleinere Versehen richtige Lösungen wurden eingesandt von Hans Ferger, W.; Gustav Schubert, C.; Franz Seidel, D.; W. Leyendecker, D.; Willy Nonnemann, St.; Hans Bartsch, W. Diese Löser erhielten die ausgesetzten Prämien.
7 weitere Lösungen waren in mehreren Punkten unrichtig.

Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer OHG.

I. Es ergibt sich folgende Einkommensteuerbilanz für den 31. 12. 1929:

AKTIVA

	RM.	RM.
Grundbesitz		382 000.—
Fabrikgebäude	494 000.—	
./. 3% Abschr. f. Abnützung	14 820.—	479 180.—
Maschinen	322 000.—	
./. 15% Abschr. f. Abnützung	48 300.—	273 700.—
Werkzeuge und Geräte	142 500.—	
./. 30% Abschr. f. Abnützung	42 750.—	99 750.—
Kraft- und Lichtanlagen	105 000.—	
./. 10% Abschr. f. Abnützung	10 500.—	94 500.—
Verkehrsmittel	104 000.—	
./. 20% Abschr. f. Abnützung	20 800.—	83 200.—
Inventar und Modelle	64 000.—	
./. 15% Abschr. f. Abnützung	9 600.—	54 400.—
Patente		1.—
Wertpapiere		69 200.—
Vorräte		765 100.—
Kasse und Wechsel		108 700.—
Außenstände		758 399.—
		3 168 130.—

PASSIVA

	RM.	RM.
Hypotheken		524 000.—
Akzepte und Bankschulden		623 600.—
Sonstige Gläubiger		1 498 200.—
Kapital A. 1. 1. 29	241 300.—	
+ ½ versteuerte Warenreserve	12 000.—	
	253 300.—	
./. Entnahme	20 100.—	
	233 200.—	
+ Gewinn	47 765.—	280 965.—
Kapital B. 1. 1. 1929	209 400.—	
+ ½ versteuerte Warenreserve	12 000.—	
	221 400.—	
— Entnahme	27 800.—	
	193 600.—	
+ Gewinn	47 765.—	241 365.—
		3 168 130.—

Die Unterbewertung der Warenbestände ist in der Bilanz für den 31. 12. 1928 bereits erfaßt. Die versteuerte stille Reserve von RM. 24 000.— muß in der Steuerbilanz für den 31. 12. 1929, damit eine Doppelbesteuerung nicht eintreten kann, als Passivposten eingesetzt werden, was zweckmäßigerweise durch Erhöhung der steuerlichen Kapitalkonten für den 1. 1. 1929 geschieht.

II. Auf Grund der ersten Steuerbilanz und der angeführten handelsrechtlichen Bilanz für den 31. 12. 1930 ergibt sich die nachfolgende Einkommensteuerbilanz für den 31. 12. 1930. Die Absetzungen für Abnutzung sind in der gleichen Höhe wie im Vorjahre vorzunehmen.

III. Der Veräußerungsgewinn des B. beträgt:

Verkaufspreis	RM. 350 000.—
./. zuletzt zur EinkSt. herangezogenes Vermögen	„ 246 880.—
	RM. 103 120.—
./. steuerfrei nach § 32 EStG.	„ 5 000.—
Veräußerungsgewinn	RM. 98 120.—

Auf Antrag Besteuerung dieses Betrages nach § 58 EStG., selbst wenn man der Ansicht ist, daß ein Teil Entschädigung für entgehende Einnahmen ist (§ 44 Nr. 1 EStG.).

Der über den steuerl. Kapital-Saldo des B. hinaus als Abfindung gezahlte Betrag von RM. 103 120.— ist gezahlt für

6. Voraussetzung der Befreiung vom Ledigenzuschlag.

a) Die Vorschrift des § 10 Satz 2 DB. über einmalige außerordentliche Zuschläge zur veranlagten Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1930 (EZ. DB.) hält sich im Rahmen der den Durchführungsbestimmungen gezogenen Grenzen und ist daher rechtswirksam. Sie ist dahin auszulegen, daß Voraussetzung der Befreiung von den einzelnen Raten des Ledigenzuschlags nach § 16 des 1. Abschnitts der NotVO. v. 26. Juli 1930 nur die Tatsache der Verheiratung vor Beginn des Kalendervierteljahres ist, in das der allgemeine Einzahlungstag fällt. Der Nachweis der Verheiratung kann über den im § 10 Satz 2 a. a. O. genannten Zeitpunkt hinaus auch bis zur Rechtskraft des Zuschlagbescheides geführt werden, in den Fällen des § 214 Abs. 1 AO. sogar noch innerhalb der dort genannten Frist. (U. v. 18. 2. 1931 — VI A 143/31 § 16 1. Abschn. NotVO. v. 26. Juli 1930 und § 10 Satz 2 EZ. DBL. § 2 AO.)

b) Die Befreiungsvorschrift des § 14 Abs. 2b des vierten Titels des 1. Abschn. der NotVO. v. 26. Juli 1930, die sich eindeutig auf die Fälle der Unterstützung eines bedürftigen Elternteils beschränkt, kann nicht im Wege der Auslegung auf Fälle angewendet werden, in denen andere bedürftige Angehörige eines Steuerpflichtigen unterstützt wurden. (U. v. 25. 2. 1931 — VI A 192/31 § 14 Abs. 2b, § 16 des 4. Teils des 1. Abschn. der NotVO. v. 26. Juli 1930.)

II. Gewinn ermitteln.

1. Sanierungsgewinn und Kapitalentwertungskonto.

Ob ein bei einer Erwerbsgesellschaft durch Kapitalherabsetzung entstandener Sanierungsgewinn beim Vorhandensein eines steuerlichen Kapitalentwertungskontos neben einer nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 KStG. abzugsfähigen Unterbilanz zunächst auf das Kapitalentwertungskonto oder auf die Unterbilanz zu verrechnen ist, ist der Entscheidung der Gesellschaft zu überlassen (zu vgl. hierzu auch U. d. RFH. v. 20. November 1930 — I A 150/30 — RStBl. 1930 S. 815 Nr. 982). (U. v. 20. 11. 1930 — I A 249/30 § 13, § 15 Abs. 1 Nr. 3 KStG., § 13 EStG.)

2. A.-G. und Handelsbilanz.

a) Auch für die Gewinnermittlung des ersten Steuerabschnitts einer A.-G. ist grundsätzlich als Anfangsbilanz die ordnungsmäßige Handelsbilanz maßgebend.

b) Hat eine A.-G. den Betrieb einer anderen Gesellschaft im ganzen übernommen und dafür einen Gesamtanschaffungspreis bezahlt, dann kann sie diesen Preis bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf die einzelnen Gegenstände verteilen, diese dürfen aber dabei mit keinem höheren Werte angesetzt werden, als nach den Vorschriften des Handelsrechts (vgl. insbesondere §§ 40, 261 HGB.) und nach den steuerlichen Vorschriften (§§ 13, 19 Abs. 3 Satz 2 EStG.) zulässig ist. Erreicht der gesamte Wert der Aktien dann den gezahlten Kaufpreis nicht, ist aber der erworbene Betrieb den gezahlten Preis wert, dann ist für den Überschuß ein besonderer Wert (insbesondere Firmenwert — Goodwill —) zu aktivieren.

c) Ist in der Handelsbilanz für einen Gegenstand ein Wert nicht angewiesen, muß dies aber in der Steuerbilanz geschehen, dann hat der Steuerpflichtige unter mehreren zulässigen Werten die Wahl. (U. v. 24. 3. 1931 — I A 235/30 § 13 KStG.; §§ 13, 19 Abs. 3 Satz 2 EStG.)

AKTIVA

	RM.	RM.
Grundbesitz		382 000.—
Fabrikgebäude	479 180.—	
./. Abschr. f. Abnützung	14 820.—	464 360.—
Maschinen	273 700.—	
./. Abschr. f. Abnützung	48 300.—	225 400.—
Werkzeuge und Geräte	99 750.—	
./. Abschr. f. Abnützung	42 750.—	57 000.—
Kraft- und Licht-Anlage	94 500.—	
./. Abschr. f. Abnützung	10 500.—	84 000.—
Verkehrsmittel	83 200.—	
./. Abschr. f. Abnützung	20 800.—	62 400.—
Inventar und Modelle	54 400.—	
./. Abschr. f. Abnützung	9 600.—	44 800.—
Patente		1.—
Wertpapiere		62 800.—
Vorräte		802 400.—
Kasse und Wechsel		124 900.—
Außenstände		822 499.—
		3 132 560.—

PASSIVA

	RM.	RM.
Hypotheken		524 000.—
Akzepte und Bankschulden		659 300.—
Sonstige Gläubiger		1 413 600.—
Kapital A. 1. 1. 30	280 965.—	
— Entnahmen	22 400.—	
	258 565.—	
+ Gewinn	30 215.—	288 780.—
Kapital B. 1. 1. 30	241 365.—	
— Entnahmen	24 700.—	
	216 665.—	
+ Gewinn	30 215.—	246 880.—
		3 132 560.—

½ Anteil an der Reserve in den Patenten ..... RM. 5 000.—
½ Anteil an dem Firmenwert ..... „ 25 000.—
der verbleibende Betrag von ..... „ 73 120.—

ist unter der Voraussetzung, daß steuerlich keine Beanstandungen gegen die Berechnung der stillen Reserven und die angesetzte Höhe des Firmenwerts zu erheben sind, für den Gesellschafter A. als Verlust anzusehen, da diesem Betrag keine materiellen oder ideellen Werte gegenüberstehen.

Die Verbuchung hätte zu erfolgen (das handelsrechtliche Kapitalkonto weicht vom steuerlichen ab!):

Per Kapital-Konto B.	RM. 231 400.—
„ Patente-Konto	„ 5 000.—
„ Firmenwert-Konto	„ 25 000.—
„ Abfindungs-Konto	„ 88 600.—
(über Gewinn- und Verlust-Konto auszugleichen)	
An Konto B.	RM. 350 000.—

Der steuerlich als Verlust anzusetzende Betrag ist um die Differenz zwischen handelsrechtlichem und steuerlichem Kapitalkonto B. geringer, d. h. um RM. 15 480.—, so daß es RM. 73 120.— beträgt. Dadurch, daß die Abfindung in der Steuerschlußbilanz für den 31. 12. 1931 nicht mehr als Aktivposten angesetzt wird, also über das steuerliche Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen wäre, würde dieser Betrag bei A. als Verlust in Erscheinung treten.

Vgl. hierzu die Entscheidung RFH. vom 14. 3. 1928 — VI A 489/27 (RStBl. 1928 S. 166/67).

Die Steuer-Anfangsbilanz des A. für den 1. 1. 1931 müßte folgendes Aussehen haben:

AKTIVA

	RM.
Grundbesitz	382 000.—
Fabrikgebäude	464 360.—
Maschinen	225 400.—
Werkzeuge u. Geräte	57 000.—
Kraft- u. Lichtanlagen	84 000.—
Verkehrsmittel	62 400.—
Inventar u. Modelle	44 800.—
Patente	5 001.—
Wertpapiere	62 800.—
Vorräte	802 400.—
Kasse und Wechsel	124 900.—
Außenstände	822 499.—
Firmenwert	25 000.—
Abfindung	73 120.—
	3 235 680.—

PASSIVA

	RM.
Hypotheken	524 000.—
Akzepte u. Bankschuld	659 300.—
Sonstige Gläubiger	1 413 600.—
B.	350 000.—
Kapital A.	288 780.—
	3 235 680.—

Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, A. könne nach § 38 HGB. für seine Einzelfirma eine neue Eröffnungsbilanz machen, dann müssen mindestens die Patente und der Firmenwert angesetzt werden, da sie bezahlt sind. Außerdem besteht hierbei die Gefahr, daß der Abfindungsverlust für A. nicht zur Auswirkung kommt.

Dr. H. F. Plinke.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

4 A | Buchhaltung
Briefformate
Maschinen-Buchführung

Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Wie wird auf dem genormten Briefblatt geschrieben?

Etwas für die Maschinenschreiberin und — — — — für die Geschäftsleitung im Anschluß an den Aufsatz in Heft 16, S. 242 (BB-Ordner 3).

Beim täglichen Beantworten der Briefe fällt es Ihnen infolge der Gewohnheit gar nicht mehr auf, wieviel Zeit Sie mit dem Suchen z. B. nach der Bankverbindung oder nach dem Diktatzeichen, gar nicht so selten auch nach dem Datum des fremden Briefes ständig versäumen, weil diese — doch zweifellos wichtigen —

Angaben an den verschiedensten Stellen der Briefblätter stehen.

Stellen Sie sich einmal vor, Ihr Kassabuch wäre aus verschiedenen Blattgrößen zusammengebunden, und die Spalten: Einnahme, Ausgabe, Datum, Folio wären einmal rechts, einmal links, einmal oben und einmal unten vorgedruckt.

Das wäre doch ein ganz sinnloses Arbeiten. Die meisten Briefordner sehen aber tatsächlich so aus!

Beim Geschäftsbrief-Vordruck nach DIN 676 dagegen finden Sie, wie in jedem Buche, auf jeder Karteikarte usw. jede Angabe immer an der gleichen Stelle, Sie brauchen also nicht immer von neuem zu suchen. Das erleichtert das Arbeiten sehr.

Doch damit nicht genug: man ging einen wichtigen Schritt weiter und hat sich überlegt, daß

das bisher übliche Beschriften des Briefblattes

nicht das Zweckmäßigste ist.

Sie werden demgegenüber in Abb. 1 finden, daß jede Zeile, sowohl in der genormten Anschrift, als auch im Briefwortlaut selbst, an der gleichen Stelle links anfängt. Sie werfen also in jedem Falle den Wagen, außer wenn es sich um eine Auszeichnungszeile — also unterstrichene oder rot geschriebene — handelt, ganz nach rechts bis zum Anschlag hinüber und beginnen sofort wieder mit dem Schreiben.

Sicherlich werden Sie fragen,

warum denn mit einem Male die Anschrift links steht,

statt, wie gewohnt, rechts. Erstens, wie gesagt, soll jede Zeile links anfangen, ohne leer zu tasten — das ist nur bei der einen Zeile „Ihre Zeichen" usw. nicht möglich, da hier leer getastet werden muß, aber dafür sind alle diese Angaben mit Vorbedacht in diese eine Zeile zusammengezogen — und zweitens, in den meisten Briefablagen hat der größere Teil der Kunden eine Eigenmappe, deshalb kommt die Anschrift auf dem Durchschlag erst in zweiter Linie in Betracht. Dagegen sind die Eingangsvermerke, die gleichzeitig auch die Erledigungsangaben auf dem Briefe enthalten, weit wichtiger, deshalb stehen sie rechts, damit sie schneller zu überblicken sind.

Das Nachschlagen in den Ordnern bzw. Heftern ist infolge der Anordnung beim genormten Briefblatt wirtschaftlicher.

Welche Wirkung die restlose Einführung der Formatnormung hat:

Was geschieht mit den Briefen, nachdem Sie sie geschrieben haben? Sie legen den Brief in die Unterschriftmappe, nachher wird er in den Umschlag gesteckt. Der erledigte Brief kommt in den Briefordner oder Hefter, die in Schränken oder Regalen aufbewahrt werden oder vorübergehend in den Schiebladen im Schreibtisch untergebracht sind.

Alle diese Gegenstände sind doch vom Format des Briefblattes abhängig.

Wenn wir später nur noch ein Format, das DIN-format, haben, ergibt sich eine wirtschaftlichere Gestaltung und Ausnutzung des gesamten Büros und ein einfacheres Lager, und daraus dürfte sich auch eine Verbilligung des Papiers ergeben.

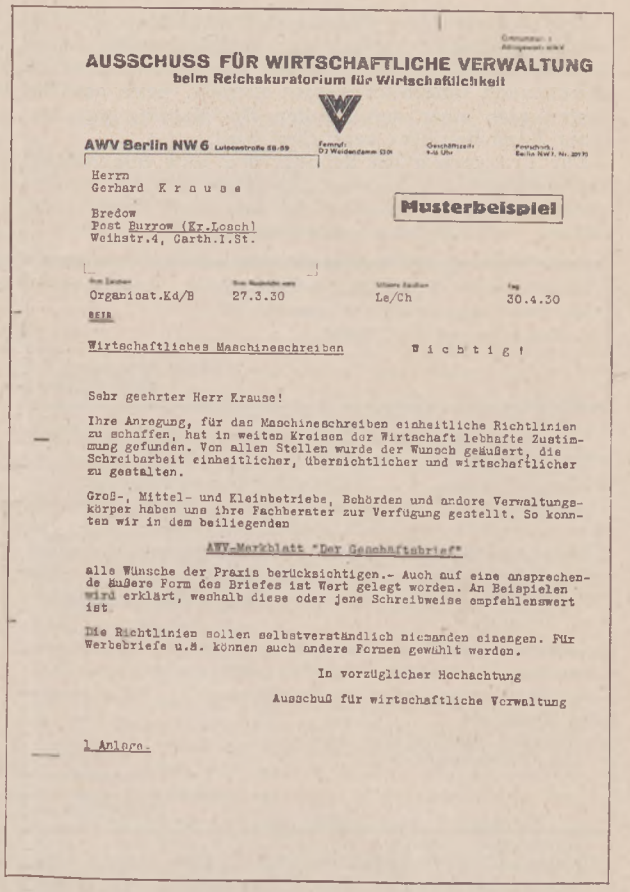

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTLICHE VERWALTUNG
beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit

AWV Berlin NW 6

Herrn
Gerhard K r a u s e

Bredow
Post Burrow (Kr.Lesch)
Weihstr.4, Carth.I.St.

Musterbeispiel

Organisat.Kd/B	27.3.30	Le/Ch	30.4.30

BETR. Wirtschaftliches Maschineschreiben W i c h t i g !

Sehr geehrter Herr Krause!

Ihre Anregung, für das Maschineschreiben einheitliche Richtlinien zu schaffen, hat in weiten Kreisen der Wirtschaft lebhafte Zustimmung gefunden. Von allen Stellen wurde der Wunsch geäußert, die Schreibarbeit einheitlicher, übersichtlicher und wirtschaftlicher zu gestalten.

Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe, Behörden und andere Verwaltungskörper haben uns ihre Fachberater zur Verfügung gestellt. So konnten wir in dem beiliegenden

AWV-Merkblatt "Der Geschäftsbrief"

alle Wünsche der Praxis berücksichtigen.- Auch auf eine ansprechende äußere Form des Briefes ist Wert gelegt worden. An Beispielen wird erklärt, weshalb diese oder jene Schreibweise empfehlenswert ist.

Die Richtlinien sollen selbstverständlich niemanden einengen. Für Werbebriefe u.ä. können auch andere Formen gewählt werden.

In vorzüglicher Hochachtung

Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung

1 Anlage.

Der Papierfabrikant mit seiner Maschinengröße — dadurch auch der Maschinenfabrikant — und seinen Lagerbeständen muß heute wegen der verschiedenen Größen ein umfangreiches Lager unterhalten. Ebenso der Papiergroßhändler und der Drucker. Und dieser ist in gewisser Hinsicht auch noch mit der Größe seiner Druckpressen vom Papierformat abhängig.

Auch beim Vorratslager in Ihrem Geschäft und bei

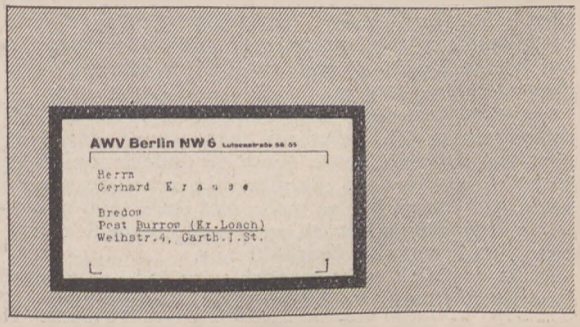

den Vordruckkästen an Ihrer Schreibmaschine ist das Papierformat die Grundlage.

Wir haben mit dem Normbrief hier auch den neuen Fensterbriefumschlag (110:220) abgedruckt.

Fensterbriefumschläge braucht man nicht zu beschrei-

ben, diese Arbeit wird also gespart. Irrläufer gibt es nicht mehr, denn

der Brief an Müller u. Co. in Erkelenz kann nicht in den Umschlag an Müller u. Co. in Erlangen geraten.

Der lange Umschlag hat dann noch den Vorteil, daß der Brief nur zweimal längs gefaltet wird.

Sie sehen, daß die Einheitsgröße beim Papier — das DINformat — in bezug auf wirtschaftliches Arbeiten im Kontor eine ganz bedeutende Rolle spielt.[1])

Paul Schlenker.

[1]) Der „AWV" hat ein Merkblatt 2 „Der Geschäftsbrief" herausgegeben, in welchem „A. Die Anwendung" und „B. Die Schrift" in Form von kurzen Richtlinien behandelt worden sind.

Wir entnahmen dem Merkblatt mit freundlicher Genehmigung des „AWV" den Abdruck des „Musterbeispiels".

Maschinen-Buchführung – Handbuchhaltung. Ein Vergleich

Der Entschluß zur Maschinen-Buchhaltung wird bei manchen vielleicht wegen der verhältnismäßig hohen Anschaffungspreise gehemmt und wird erst dann in die Wirklichkeit umgesetzt werden können, wenn das Unkostenkonto einer maschinellen Buchhaltung mit dem eines Hand-Betriebes verglichen wird.

Zur Erläuterung ein Beispiel, dem eine Buchhaltung von etwa 5000 Konten zugrunde gelegt ist. Ich erwähne ausdrücklich, daß hierbei die leistungsfähigsten Maschinen zum Vergleich herangezogen sind.

Anschaffungspreis zweier Maschinen nebst Zubehör ...	RM.	14 000.—
Jahresgehalt zweier Schreiber bei monatlich RM. 250.—	„	6 000.—
ein Kontrolleur und eine Hilfskraft	„	7 000.—
insgesamt:	RM.	27 000.—

Die Ausgaben für Material sind natürlich gleichfalls wesentlich geringer, da keine großen Bücher gekauft zu werden brauchen. Zur Aufbewahrung und zweckmäßigen Verarbeitung der Kontokarten gibt es viele Verfahren. Wer besonders feuerfeste und stabile Kartothekkästen kaufen will, wird mehr für Anschaffungszwecke anlegen müssen als derjenige, der sich mit Holzkästen, die übrigens in sehr schönen und auch festen Arten zu haben sind, begnügt.

Das Gegenbeispiel der „Hand-Betrieb".		
Zwei Memorialführer jährlich (bei nur RM. 250.—)	RM.	6 000.—
Drei Kontoführer	„	9 000.—
Zwei weitere Hilfskräfte (für Revisionszwecke, Hauptbuch, Korrespondenz usw.)	„	6 000.—
insgesamt:	RM.	21 000.—

Diese sieben Angestellten werden bei 5000 Konten in einem gutgehenden Geschäft unbedingt gebraucht. Bei besonders arbeitsreichen Zeiten wird diese Zahl sogar bestimmt nicht ausreichen. Der Etat dieser Buchhaltung ist für Personalausgaben also dauernd mit RM. 8000.— mehr belastet als ein maschineller Betrieb. Bei Maschinenbuchhaltung würde also Personal für andere Arbeiten frei. Ich betone dabei ausdrücklich, daß zwei Maschinen bequem 5000 Konten verarbeiten können, und daß man einem weiteren größeren Kontenzuwachs vor Anschaffung einer dritten Maschine ruhig entgegensehen kann. Das Personal bei dem von mir angeführten maschinellen Beispiel ist reichlich hoch angesetzt. Der eine Schreiber wird oft noch zu anderen Arbeiten herangezogen werden können.

Der verhältnismäßig hohe Anschaffungspreis der Maschine macht sich außerdem sehr schnell durch das fehlerfreie Arbeiten, sowie durch die bedeutenden Materialersparnisse bezahlt. Es gibt kein zeitraubendes Zusammenstellen von Zahlen mehr, und ein einmal maschinell umorganisierter Betrieb weist täglich ohne Schwierigkeiten den Status des Geschäfts aus.

Es ist natürlich nicht möglich, eine tadellos geführte Hand-Buchhaltung in kurzer Zeit umzustellen. Im Gegenteil, es muß hier dringend vor der Reklame gewarnt werden, die eine plötzliche Umstellung für nutzbringend anpreist. Das zweckmäßige Entwerfen der richtigen Formulare erfordert viel Zeit, und dann sollte man nur einzelne Gruppen der Buchhaltung zunächst für die Umorganisation vorbereiten.

Welches sind nun die wesentlichsten technischen Vorteile der Maschinen-Buchhaltung?

Das Wichtigste ist der Sicherheits-Faktor. Alle guten Maschinen zeigen beim Buchen sofort Fehlerquellen an. Bei aufmerksamer Bedienung ist ein Fehler kaum möglich. Alle Maschinen sind mit Zählwerken ausgerüstet, wobei letztere beliebig vermehrt werden können. Jedes Zählwerk arbeitet für eine Zahlen-Kolonne, so daß die richtige Addition der Soll- und Haben-Posten eines Memorials stets durch die Übereinstimmung mit den von den Werken addierten Zahlen erwiesen wird. Die so täglich ermittelten Verkehrszahlen können dann unbesorgt in das Hauptbuch übernommen werden. Letzteres ist im maschinellen Betriebe wohl das einzigste handgeführte Konto, da der Gesetzgeber bisher die ungebundene Form nicht zugelassen hat.

Jede Maschine wirft den zwischen Soll und Haben entstehenden Saldo gleich richtig aus.

Um nun zu vermeiden, daß die unter der Rubrik „Neuer Kontostand" entstehende Zahl in der Spalte „Alter Saldo" falsch vorgetragen wird, läßt man zweckmäßig zum Abstimmungstag das Konto nochmals addieren. Bei Eintragen der täglichen Verkehrszahlen oder auch nur Salden ist das eine geringe Mehrarbeit.

Der größte Nutzen einer Buchungsmaschine ist aber zweifellos darin zu sehen, daß die Maschine drei und mehr Arbeitsgänge zu gleicher Zeit bewältigt. Es ist hierbei gleich, ob das System der Flachschreibenden oder Walzenmaschine angewendet wird. Ich halte der Übersicht halber die Flachschreibung für praktischer, d. h. daß hierbei alle Buchungsunterlagen auf einer Platte liegen und daher von dem Buchenden leichter übersehen werden können, als es wohl bei dem Walzensystem der Fall ist. Es wird jedoch je nach Art des Betriebes verschieden anwendbar sein. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt hierbei die Frage, ob wenig oder viel Text gewünscht wird. Die Maschine erledigt nun durch Aufeinanderlegen der Formulare, wobei natürlich für sorgfältigste und sauberste Durchschriftarbeit garantiert ist:

1. Die Grundbuchung auf dem Memorial.
2. Die Buchung auf dem Konto.
3. Benachrichtigung an den Kunden.
4. Jede für den inneren Betrieb noch gewünschte Durchschrift.

Interessant dürfte ein Vergleich der Arbeitszeit zwischen Handbetrieb und Maschine sein. Zum Buchen eines amerikanischen Journals, das eine Länge von acht Seiten hat, wird die Tagesarbeit eines Angestellten unbedingt gebraucht. Das vollständige Abschließen natürlich inbegriffen. Da die Gleichförmigkeit bei so langer Zeit eine Qual für den Angestellten ist, leuchtet der nachfolgende Vorteil gerade für den Angestellten besonders ein. Ein versierter Maschinenschreiber, der unbedingt buchtechnisch gut vorgebildet sein muß, wird die gleiche Anzahl Buchungen (angenommen, daß acht Seiten amerikanischen Journals 400 Buchungen ausmachen) in fünf Stunden bequem erledigen, wobei natürlich die oben erwähnten Arbeitsgänge gleich mitgeleistet werden. Nachher kann er, was ihn frisch erhält, andere Arbeit tun. In Betrieben, die weniger komplizierte Buchungen haben (z. B. Rechnungen usw.), kann selbstverständlich eine weit größere Anzahl von Buchungen in derselben Zeit vorgenommen werden.

Hans Stolle.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 20
10. Juli 1931

Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. *Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.*
2. *Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.*
3. *Jeder Anfrage ist die laufende* **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** *beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.*
4. *Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.*
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** *Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.*

Zwei Briefe über Aktien-Tilgung oder „Kaduzierung".

1. Tilgung zu pari erworbener eigener Aktien.

In Ihrer Anfrage wenden Sie den Begriff „Kaduzierung" an. Ich glaube nicht, daß die Anwendung hier richtig ist, da es sich nach Ihrer Angabe darum handelt, daß die Aktiengesellschaft eigene Aktien, die sie früher zu pari kaufte, die jetzt unter pari zu Buch stehen, aus der Bilanz verschwinden lassen will.

„Kaduzierung" ist nahezu wörtlich die Verfallerklärung betreffend den Aktienanteil eines Aktionärs. Das Kaduzierungsverfahren kommt in Betracht, wenn der Aktionär die auf die Aktien fälligen Zahlungen nicht leistet oder nicht rechtzeitig leistet.

Im Fragefall handelt es sich aber darum, daß die Aktiengesellschaft eigene Aktien, wie Sie sagen, aus der Bilanz verschwinden lassen will, ich sage: sie will sie tilgen. Das ist natürlich ein grundlegender Unterschied.

Gewöhnlich pflegt in solchen Fällen rechtzeitig ein Aktientilgungs-Reserve-Konto aus dem Gewinn gebildet zu werden. Da es sich hier um eine echte Reserve handelt, ist es wohl nicht zweifelhaft, daß eine solche Reserve körperschaftsteuerpflichtig ist.

In Ihrem Fall nun scheint eine solche Reserve nicht vorhanden zu sein. In Ihren Angaben fehlen überhaupt jegliche Daten über die bisherige buchtechnische Behandlung. Ich nehme an, daß dem unveränderlichen und auch unveränderten Stammkapital auf der Aktivseite bei Ihnen ein „Konto eigener Aktien" gegenübersteht, das ursprünglich bei dem Erwerb der eigenen Aktien zu pari zu Buch stand, jetzt aber unter pari zu Buch steht. Das Aktienkapital-Konto ist selbstverständlich bisher durch die Minderbewertung in keiner Weise berührt worden, vielmehr wird die Gesellschaft der Minderbewertung Ausdruck gegeben haben durch die Buchung

Per Verlust- und Gewinn-Konto
an Konto eigener Aktien
für Kurswertminderung ..... RM. .....

Damit wird deutlich gesagt, daß die Minderbewertung auch eine Minderung des steuerbaren Gewinns in den früheren Jahren zur Folge gehabt hat. Wenn jetzt die Aktien getilgt werden, so ist das nur mit dem Zweck beabsichtigt, das Stammkapital um den Betrag der eigenen Aktien herabzusetzen. Das Aktienstammkapital steht aber unveränderlich zum Nennwert zu Buch. Es kann deshalb die tatsächliche Tilgung auch wieder nur zum Nennwert geschehen, wodurch sich auf dem Konto eigener Aktien ein Gewinnsaldo ergibt. Die Kette schließt sich hier logisch so, daß, weil in den früheren Jahren das Konto eigener Aktien über Verlust- und Gewinn-Konto gewinnmindernd behandelt worden ist, es jetzt zwangläufig gewinnvermehrend erscheint. Entsprechend der früheren Handhabung der Unter-pari-Bewertung mit Verlustausweis bewirkt die Tilgung jetzt eine pari-Bewertung, die auf dem Konto eigener Aktien zu einem Gewinn führt. Da nun früher der steuerbare Gewinn auf diese Weise vermindert worden ist, so wird er jetzt natürlich um die frühere Verlusthöhe wieder vermehrt. Ich komme deshalb zu dem Ergebnis, daß dieser Gewinn deshalb körperschaftsteuerpflichtig ist, weil entsprechend der vorherige Verlustausweis zu einer Minderung der Körperschaftsteuer geführt hat.

2. Tilgung unter pari erworbener eigener Aktien.

Die von Ihnen jetzt gestellte Frage habe ich eigentlich erwartet. Es handelte sich neulich um die Frage eines Buchgewinnes, der bei der Aktientilgung daraus entsteht, daß bei Pari-Erwerb der eigenen Aktien entsprechend des Wertschwundes eine Minderbewertung vorgenommen war, die im Augenblick der Tilgung in ihr Gegenteil umschlug. Die Frage der Körperschaftsteuerpflicht habe ich dabei bejaht, zumal keine Anhaltspunkte dafür gegeben waren, daß etwa in irgendeiner Form eine Tilgungsreserve in Anspruch genommen war.

Jetzt handelt es sich um die Frage der Behandlung eines Buchgewinnes, der daraus entsteht, daß die eigenen Aktien unter pari erworben worden sind.

Dieser Fall unterscheidet sich von dem früheren grundsätzlich zunächst dadurch, daß im ersten Falle der Buchgewinn bei der Aktientilgung selbst in Erscheinung trat, während im letzten Fragefall der Buchgewinn bereits bei dem Erwerb selbst zur Entstehung kommt. Insofern kann man die beiden Fälle also nicht vergleichen.

Die beiden Fälle sind aber weiter ein Musterbeispiel für folgenden weiteren grundsätzlichen Unterschied:

Im früher behandelten ersten Falle war durch die Minderbewertung des Kontos eigener Aktien in der Aktivseite der Bilanz eine erfolgsmäßige Behandlung vorgenommen worden, die sich bei Tilgung der Aktien auch nur wieder erfolgsmäßig auswirken konnte.

Bei dem neuen Fragefall aber handelt es sich um die Frage der bestandmäßigen Behandlung. Hier sind die Aktien von der A.-G. beispielsweise anstatt zum Nennwert von RM. 10 000.— unter pari zu RM. 5000.— erworben worden.

Buchungen also: per Konto eigener Aktien
an Kasse
für Erwerb eigener
Aktien zu 50% ... RM. 5000.-

Jetzt werden die eigenen Aktien, die ja einen Nennwert von RM. 10 000.— haben, und im Stammkapital entsprechend enthalten sind, getilgt. Da eine erfolgsmäßige Minderbewertung in der Zeit zwischen Erwerb und Tilgung nicht erfolgt ist, ergeben sich folgende Buchungen:

per Stammkapital-Konto
an folgende:

Konto eigener Aktien ..	RM. 5000.—	
Reserve-Konto	„ 5000.—	RM. 10 000.-

Hinsichtlich der Einführung des Reserve-Kontos ist es gleichgültig, ob ein solches bereits vor Tilgung bestand oder erst im Augenblick der Tilgung eingeführt wird. Es handelt sich hier bei der Tilgung lediglich, soweit die Differenz zwischen Nennwert und Unter-pari-Wert in Betracht kommt, um eine Kapitalverschiebung auf der Passivseite der Bilanz. Jetzt werden Sie auch verstehen, warum ich den scharfen Unterschied zwischen der erfolgsmäßigen Behandlung des ersten Falles und der bestandmäßigen Behandlung dieses letzteren Falles gemacht habe. Hier im letzteren Falle kann logisch ein körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn gar nicht entstehen.

Jetzt werden Sie mir aber entgegenhalten, daß es analog dem neulich behandelten Fall möglich ist, daß die eigenen Aktien unter pari erworben sind, und daß in der Zeit zwischen Erwerb und Tilgung ein Bilanzstichtag gelegen hat, an dem die Gesellschaft das Konto eigener Aktien niedriger bewertet hat als mit dem Ankaufpreis von RM. 5000.—, weil der Wert der Aktien inzwischen z. B. auf 25% des Nennwerts gesunken war. Es ist also an dem Bilanzstichtag eine Buchung gemacht worden:

per Verlust- und Gewinn-Konto
an Konto eigener Aktien
für Wertminderung ... RM. 2500.—

Werden in diesem Falle die Aktien getilgt, so ergeben sich folgende Buchungen:

per Stammkapital-Konto
an folgende:

Konto eigener Aktien	RM. 2500.—	
Verlust- u. Gewinn-Kto.	„ 2500.—	
Reserve-Konto	„ 5000.—	RM. 10 000.-

Der Posten von RM. 2500.— Verlust- und Gewinn-Konto ist körperschaftsteuerpflichtig, die beiden anderen Posten nicht entsprechend den früheren Darlegungen. Es handelt sich hier also um einen Mischfall aus dem früher behandelten Fall und dem Fall Ihrer neuen Anfrage.

Ich denke, daß die grundsätzlichen Unterschiede und die sich daraus ergebende verschiedenartige Behandlung jetzt klar sind.

Hinsichtlich des Begriffes „Kaduzierung" muß ich bei meiner bisherigen Definition bleiben. Die Tilgung hat mit Kaduzierung nichts zu tun.

Kosten der Hypothekenlöschung (BGB. §§ 369, 897).

Für die Beantwortung Ihrer Frage ist nach meiner Ansicht § 897 BGB. maßgebend, demzufolge die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärungen derjenige zu tragen hat, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.

Weiter ist einzubeziehen § 369 BGB., demzufolge die Kosten der Quittung der Schuldner zu tragen und vorzuschießen hat, sofern nicht wiederum ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Gläubiger besteht.

Das Bestehen eines besonderen Rechtsverhältnisses wird man im Fragefall verneinen müssen, da Ihre Mitteilung an die Kreditgesellschaft, Sie würden den Registerauszug an diese nach Gebrauch zurückgeben, kein besonderes Rechtsverhältnis konstruieren läßt. Daß im übrigen die Kosten des Registerauszuges zu den erforderlichen „Erklärungen" i. Si. § 897 BGB. gehören und die Kosten hier dementsprechend von Ihnen als Hypothekenschuldner bei der Sachlage zu zahlen sind, scheint mir nicht zweifelhaft. Ich würde also auf der Erstattung der RM. 5.— seitens des Gläubigers nicht bestehen.

Kündigung älterer Angestellter (KSchG. § 2).

Für die Beurteilung der gestellten Frage ist maßgebend § 2 des Kündigungschutzgesetzes. Die Basis bildet die Bestimmung, daß die Kündigungen nach § 2 nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig sind.

Wenn, wie Sie angeben, zunächst Angestellte in Betracht kommen, für die auf Grund des § 2 eine geschützte Kündigungsfrist von 6 Monaten besteht, dann können Sie das Dienstverhältnis kündigen spätestens am 30. Juni für den 31. Dezember. Die Kündigung hätte also nicht bereits am 15. Mai erfolgen müssen.

Kommt weiter der Fall der viermonatlichen Kündigungsfrist nach § 2 in Betracht, so muß, wenn das Dienstverhältnis am 31. 12. beendigt sein soll, spätestens am 31. August gekündigt werden.

Es ist also wichtig, daß die Kündigung so geschehen muß, daß das Dienstverhältnis immer am Schluß eines Kalendervierteljahres endet.

Wenn im übrigen monatliche Kündigungsfrist mit den Angestellten vereinbart ist, die dem Kündigungschutz des § 2 unterliegen, dann wirkt diese Vereinbarung nicht zugunsten des Arbeitgebers und zu ungunsten des Arbeitnehmers, sondern ausschließlich zugunsten des Arbeitnehmers. Mit anderen Worten kann der Arbeitnehmer seinerseits von dem Recht der monatlichen Kündigung auf Grund der Vereinbarung Gebrauch machen; der Arbeitgeber dagegen ist stets an die verlängerten Kündigungsfristen des § 2 Abs. 1 gebunden.

Selbstverständlich fällt diese Bindung fort, wenn fristlose Kündigung in Betracht kommt.

Diese Ausführungen gelten für sämtliche von Ihnen gestellten Fragen, wobei angenommen wird, daß die Voraussetzungen, nach denen eine verlängerte Kündigungsfrist in Betracht kommt, erfüllt sind. Hinsichtlich der Beurteilung dieser Voraussetzungen wären, wenn etwa Zweifel vorliegen sollten, genaue Angaben für den Einzelfall zur Beurteilung erforderlich.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.

Druck der Chr. Belser A.G., Stuttgart